

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 17.07.2025 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.1.1 Anfrage vom 05.06.2025 - Wahl der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Sachstand vorangegangene Beschlüsse
- 3 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 05.06.2025
- 4 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 30.06.2025
- 5 Nachbesetzung von Gremien
- 6 Freigabe Sperrvermerk im Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten im Gewerbeamt
- 7 Rechnungsprüfungsordnung (RPO)
- 8 Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten (Beherbergungssteuer)
- 9 Liquidation der Beteiligung der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH an der evy-Cloud GmbH
- 10 III. Nachtragssatzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren
- 11 Containerlösung Moorwegschule
- 12 Bauvorhaben Neu - und Erweiterungsbau Albert-Schweitzer-Schule - Umwidmung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) 2026
- 13 Grundsatzbeschluss zur Aufnahme von mittelfristigen Kassenkrediten
- 14 Mitarbeiterbindung- und gewinnung/Änderungen Mobilitätzuschuss - Beschluss vom 06.04.2023
- 15 Neuausrichtung Wedel Marketing
- 16 Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2024
- 17 Erweiterung SKB Altstadtschule- Aufhebung des Sperrvermerks

- 18 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 18.1 Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zur „Entsorgung von Schrotträdern“, eine PM der Stadtverwaltung Wedel vom 28.04.2025
 - 18.2 Wahl einer Schiedsperson
 - 18.3 Beantwortung der Anfrage der SPD Fraktion zum Wedeler Hafen und Planetenpfad
 - 18.4 Cockpitbericht zum 30.06.2025
 - 18.5 Anfrage des Seniorenbeirates zum Thema "Altersgruppen"
 - 18.6 Anfrage Jugendbeirat vom 28.04.2025 - Beteiligung des Jugendbeirates
 - 18.7 Bericht der Verwaltung
 - 18.7.1 Haushaltssicherung 2028 / Sachstand
 - 18.8 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 19 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 05.06.2025
- 20 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 30.06.2025
- 21 Personalangelegenheit
- 22 Grundstücksangelegenheit in der Straße Eichkamp
- 23 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 23.1 Bericht der Verwaltung
 - 23.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez.
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

Anfrage BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für den Haupt- und Finanzausschuss am 07.07.2025 zum TOP Ö 6 – Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten

In der Sitzung des HFA am 17.02.2025 wurde besprochen, dass die Verwaltung zunächst mit den Beherbergungsbetrieben ins Gespräch kommt und sich deren Sorgen und Nöte anhört, bevor der Politik erneut ein abschließender Vorschlag für die Erhebung einer Beherbergungssteuer unterbreitet wird. In der Beschlussvorlage zu diesem TOP sind nun vier Alternativen zur Umsetzung einer solchen „Bettensteuer“ aufgezeigt. Uns ergeben sich zu dem vorgelegten Beschlussvorschlag noch folgende Fragen:

1. Gab es in den Gesprächen mit den Hoteliers ein Ergebnis bzw. einen Konsens zur weiteren Vorgehensweise? Wenn ja, wie sah dieses bzw. dieser aus?
2. Gibt es eine Effizienz-Berechnung oder eine Kosten-Leistungs-Rechnung auf Basis von Übernachtungszahlen (2023 oder 2024), wie sich Kosten und Nutzen einer umsatzabhängigen (prozentualen / gestaffelten) Bettensteuer gegenüberstehen?

Welche der Alternativen A – C wäre die mit dem geringsten Aufwand für alle Beteiligten?

Wurde auch die Alternative ein fester Betrag (z. B. 2,00 EUR) pro Kopf und Tag geprüft? Und wenn ja, warum fand diese Alternative dann keine Berücksichtigung?

3. Dürfte eine Beherbergungssteuer im Außenverhältnis umbenannt werden oder einen „Beinamen“ erhalten, wie z. B. Kultur- und Tourismusförderabgabe, damit dieser Namen so als Aufwandsposition von den Beherbergungsunternehmen auf der Rechnung ausgewiesen werden könnte?
4. Sind die Beherbergungsbetriebe zwingend Steuerschuldner oder könnten per Satzung auch die Gäste als juristische Steuerschuldner und die Beherbergungsbetriebe als „Einzugsstelle“ benannt werden?

(Anm.: Die Bettensteuer würde den Brutto-Übernachtungspreis erhöhen. Wir könnten so dem Wunsch der Beherbergungsbetriebe entsprechen, die sich für sie daraus ergebenden erhöhten Folgekosten zu vermeiden.)

5. Müssten bei einer Umbenennung (siehe Punkt 3) die Einnahmen ausschließlich in Kultur und Tourismus fließen? Wenn ja:

Wie müsste eine entsprechende Verwendung nachgewiesen werden?

Wäre es möglich, die Einnahmen dieser Abgabe (evtl. teilweise?) direkt an Wedel Marketing für ihre kulturellen und touristischen Aktivitäten weiterzuleiten? Welche Voraussetzungen müssten hierfür gegebenenfalls geschaffen werden?

(Anm.: Im Gegenzug könnte der städtische Zuschuss an WM entsprechend reduziert werden und der Verwaltung entstünden keinerlei Kosten für die Nachverfolgung der ordnungsgemäßen Verwendung der eingenommenen Gelder.)

6. Es gibt offenbar Städte, die eine Steuer für die Vermietung von Ferienwohnungen direkt bei den Buchungsplattformen (z. B. AirBnB) bei der Buchung abziehen und an die Gemeinde überweisen lassen. Ist dieses bekannt und wäre das für Wedel ein gangbarer Weg?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen vor Beschlussfassung.

Für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Dagmar Süß, Thomas Wöstmann, Karin Blasius

Anlässlich der Beratung der Vorlage Beherbergungssteuer BV/2025/028 im HFA am 07.07.2025 legte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen einen Fragenkatalog vor. Weitere Fragen wurden mündlich im Verlaufe der Beratung gestellt. Eine Beantwortung wurde noch für die anstehende Sitzung des Rates am 17.07. gewünscht. Die Verwaltung möchte diese Fragen hiermit beantworten.

1.

Gab es in den Gesprächen mit den Hoteliers ein Ergebnis bzw. einen Konsens zur weiteren Vorgehensweise? Wenn ja, wie sah dieses bzw. dieser aus?

Antwort:

Es zeichnete sich nach den Gesprächen keine einvernehmliche Lösung ab, die den Interessen der Hoteliers gerecht werden könnte, rechtlich auch umsetzbar wäre und dem Auftrag aus dem Ratsbeschluss zur Einführungen einer „Bettensteuer“ entsprechen würde.

2.

Gibt es eine Effizienz-Berechnung oder eine Kosten-Leistungs-Rechnung auf Basis von Übernachtungszahlen (2023 oder 2024), wie sich Kosten und Nutzen einer umsatz-abhängigen (prozentualen / gestaffelten) „Bettensteuer“ gegenüberstehen?

Antwort:

Aufgrund der kritischen Haushaltssituation, war die Verwaltung bemüht eine Beherbergungssteuersatzung zu erstellen, die mit schon vorhandenen personellen Ressourcen umgesetzt werden könnte. Aufgrund von Digitalisierungseffekten und Umgestaltung von internen Prozessen könnte eine Beherbergungssteuer mit einer bereits vorhandenen ¼ Stelle EG 8 (ca. € 10.000,-) veranlagt werden. Alle von den Hoteliers vorgeschlagenen Lösungen erfordern weitere Stellenanteile, die neu für den Stellenplan eingeworben und dann besetzt werden müssten. Dem personellen Aufwand der Stadt stehen die in der Vorlage genannten veranschlagten Einnahmen gegenüber.

Welche der Alternativen A – C wäre die mit dem geringsten Aufwand für alle Beteiligten?

Antwort:

Der Aufwand für die genannten Varianten bliebe für die Verwaltung der Gleiche. Die Unterschiede im Aufwand für die Hoteliers können nicht beziffert werden.

Wurde auch die Alternative ein fester Betrag (z. B. 2,00 EUR) pro Kopf und Tag geprüft? Und wenn ja, warum fand diese Alternative dann keine Berücksichtigung?

Antwort:

Ein fixer Betrag, als Pauschale für eine Übernachtung, der unabhängig von der Höhe der Übernachtungskosten erhoben würde, wird für unrechtmäßig gehalten. Ein Pauschalbetrag würde Steuerpflichtige bei niedrige Übernachtungsentgelte unangemessen belasten und bei hohen Übernachtungsgebühren unangemessen begünstigen. Damit bestände ein hohes Risiko, dass die Satzung im Falle einer Klage für nichtig erklärt würde.

3.

Dürfte eine Beherbergungssteuer im Außenverhältnis umbenannt werden oder einen „Beinamen“ erhalten, wie z. B. Kultur- und Tourismusförderabgabe, damit dieser Namen so als Aufwandsposition von den Beherbergungsunternehmen auf der Rechnung ausgewiesen werden könnte?

Antwort:

Laut dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden berechtigt Steuern, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. In diesem Fall handelt es sich um eine Steuer im Sinne des Gesetzes und sollte auch im Namen als solche zu erkennen sein. Der Name sollte auch eindeutig sein und keine weiteren „Beinamen“ erhalten. Unter welchem Namen die Beherbergungsunternehmen die Steuer in ihren Rechnungen ausweisen, ist für die Stadt zunächst irrelevant, weil die Beherbergungsstätten die Steuerschuldner sind.

4.

Sind die Beherbergungsbetriebe zwingend Steuerschuldner oder könnten per Satzung auch die Gäste als juristische Steuerschuldner und die Beherbergungsbetriebe als „Einzugsstelle“ benannt werden? (Anm.: Die Bettensteuer würde den Brutto-Übernachtungspreis erhöhen. Wir könnten so dem Wunsch der Beherbergungsbetriebe entsprechen, die sich für sie daraus ergebenden erhöhten Folgekosten zu vermeiden.)

Antwort:

Sollte die Satzung die Gäste als Steuerschuldner vorsehen, wäre die Stadt formal verpflichtet die Steuern beizutreiben. Wenn die Gäste in den Hotels nicht zahlen, wäre damit ein exorbitanter zusätzlicher Aufwand erforderlich, dem nur eine vergleichbar geringe Einnahme gegenüberstände. In diesem Fall wären zusätzliche personelle Ressourcen, also neue Stellenanteile, erforderlich und die Steuer schlichtweg unwirtschaftlich. Keine in Schleswig-Holstein erhobene Beherbergungssteuer sieht aus diesem Grunde den Gast als Steuerschuldner vor.

5.

Müssten bei einer Umbenennung (siehe Punkt 3) die Einnahmen ausschließlich in Kultur und Tourismus fließen? Wenn ja: Wie müsste eine entsprechende Verwendung nachgewiesen werden?

Antwort:

Auch bei einer gemäß Abgabenordnung (AO) zulässigen Umbenennung der Steuer, wären die Einnahmen nicht per se zweckgebunden und müssten dem Haushalt zufließen.

Wäre es möglich, die Einnahmen dieser Abgabe (evtl. teilweise?) direkt an Wedel Marketing für ihre kulturellen und touristischen Aktivitäten weiterzuleiten?

Welche Voraussetzungen müssten hierfür gegebenenfalls geschaffen werden? (Anm.: Im Gegenzug könnte der städtische Zuschuss an WM entsprechend reduziert werden und der Verwaltung entstünden keinerlei Kosten für die Nachverfolgung der ordnungsgemäßen Verwendung der eingenommenen Gelder.)

Das ist nicht möglich (siehe vorhergehende Antwort).

6.

Es gibt offenbar Städte, die eine Steuer für die Vermietung von Ferienwohnungen direkt bei den Buchungsplattformen (z. B. AirBnB) bei der Buchung abziehen und an die Gemeinde überweisen lassen. Ist dieses bekannt und wäre das für Wedel ein gangbarer Weg?

Antwort:

Es ist fraglich, ob die großen Buchungsportale sich auf diesen Aufwand überhaupt einlassen würden. Die Kunden, die nicht über die Buchungsportale buchen, müssten aber von den Beherbergungsstätten weiterhin gemeldet und abgerechnet werden. In den Gesprächen mit der Verwaltung zeigten die Hoteliers zudem keinerlei Interesse daran, dass die Beherbergungssteuer im Internet ausgewiesen und damit die Übernachtungspreise numerisch erhöhen würden.

Weitere Fragen aus der Diskussion:

7.

Ist eine „Tourismusabgabe“ auch denkbar, ohne dass Wedel einen Kurortstatus hätte?

Antwort:

Nein.

8.

Dürfen Steuern auch zweckgebunden sein oder müssen sie notwendigerweise immer dem allgemeinen Haushalt zufließen?

Antwort:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 KAG darf das Aufkommen einzelner Steuern nicht bestimmten Zwecken vorbehalten werden.

Manuel Baehr

Fachbereich Innerer Service
Fachdienst Wirtschaft und Steuern
Fachdienstleitung
Zimmer: 107
Telefon: 04103 707-234

Änderungsantrag zum TOP Ö 8 der Ratssitzung am 17.07.2025 – Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten (Bettensteuer)

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Verwaltung gleichzeitig aufzufordern:

1. Die Rahmenbedingungen für die Anerkennung Wedels als Tourismusort gemäß § 5 der Landesverordnung über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort (KurortVO) zu erarbeiten.
2. Hindernisse, die gegen eine Anerkennung Wedels als Tourismusort sprechen könnten, zu eruieren und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wie diese beseitigt werden können.
3. Einen Zeitplan vorzulegen zur Erlangung der Anerkennung Wedels als Tourismusort.

Ziel ist diese zügige Anerkennung Wedels, damit wir zukünftig eine Tourismusabgabe erheben können.

Begründung:

Wedels besondere Lage an der Elbe, eingebettet in eine vielfältige Landschaft, die vielen touristischen und kulturellen Einrichtungen, aber auch unsere diversen städtischen Veranstaltungen, haben über unsere Stadtgrenzen hinweg eine hohe Anziehungskraft und locken auswärtige Gäste nach Wedel. Hier schlummert aus unserer Sicht noch einiges an Entwicklungspotential, der Bereich Tourismus sollte in seiner Wirtschaftskraft viel stärker gefördert werden.

Eine Bettensteuer würde unsere Beherbergungsbetriebe einseitig belasten, da eine Weitergabe der Steuer für sie nicht uneingeschränkt möglich sein wird. Darüber hinaus ergeben sich für diese Betriebe erhöhte Folgekosten (Umsatzsteuer und Gebühren für Buchungsportale).

Bei einer Tourismusabgabe wären die auswärtigen Übernachtungsgäste (inklusive Geschäftsreisende) zur Zahlung verpflichtet. Die Einnahmen müssten zwar zweckgebunden für den Tourismus eingesetzt werden, stünden aber gezielt für den Ausbau der Infrastruktur, Pflege der Grünanlagen, Unterstützung von Museen, Theater, Musikveranstaltungen oder der Weiterentwicklung des Stadtmarketings zur Verfügung. Verbunden mit dem Ziel, den Tourismus als zusätzlichen Wirtschaftsfaktor in Wedel zu stärken, wäre die Einführung einer Tourismusabgabe ein echter Push dafür.

Wir bitten um Zustimmung!

Vertagungsantrag der FDP-Ratsfraktion zur Sitzung des Rates am 17.07.2025

Überarbeitung und Vertagung der BV Wedel Marketing bis nach der Sommerpause

die FDP-Fraktion beantragt hiermit die Vertagung der Beschlussfassung Neuausrichtung Wedel Marketing mit einer neuen BV zum ersten HFA nach der Sommerpause.

Im Rahmen dieses Antrags schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

1. Ergänzung der BV um Kompensationen der finanziellen Auswirkungen auf die Stadt
2. Formulierung von Zielvereinbarungen anhand des Innenstadtentwicklungskonzeptes
3. Anpassung der Leistungsvereinbarung mit Wedel Marketing

Begründung:

Wir befürworten ausdrücklich das Ansinnen die Bahnhofstraße bzw. die Innenstadt wieder beleben zu wollen und den Wedeler Kaufleuten mit Werbemöglichkeiten auf der neu zu gestaltenden Website "Moin Wedel" eine neue Plattform zu geben. Auch den sogenannten "Kümmerer", befristet auf drei Jahre, bei Wedel Marketing anzustellen anstatt eine neue Stelle in der Verwaltung zu schaffen findet unsere Zustimmung. Insbesondere, da offenbar schon einige Unternehmen finanzielle Unterstützung zur Stärkung des Vereins angekündigt haben.

Mit der Haushaltskonsolidierungsliste wurden unterjährige Ausgaben kritisch auf den Prüfstand gestellt, insbesondere solche, die keine Gegenfinanzierung haben. Diese ist in der BV nicht enthalten. Hier wäre z.B. die bereits im Haushalt eingeplante, mit einem Sperrvermerk versehende Stelle des Citymanagers (90.000 für 3 Jahre) zu nennen, das weitere Delta von 30.000 € für drei Jahre ist zu klären.

Ohne eine Zielvereinbarung ist eine Evaluation nach 3 Jahren nahezu unmöglich, ein Mehrwert für die Stadt muss erkenn- und beurteilbar sein. (Kosten/Nutzen)

Die Leistungsvereinbarung mit Wedel Marketing muss ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Wir bitten um Zustimmung.

Für die FDP-Fraktion

Nina Schilling - Antje Hellmann-Kistler
15.07.2025

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-10-dka	Datum 09.07.2025	MV/2025/068
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	17.07.2025

**Anfrage vom 05.06.2025 - Wahl der ersten stellvertretenden
Bürgermeisterin**

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des Rates vom 05.06.2025 erkundigte sich eine Wedeler Bürgerin danach, wann Frau Friederich zur Ersten Stellvertretenden Bürgermeisterin gewählt wird. Sie möchte wissen, warum dies noch nicht geschehen ist.

Die Bürgerin wandte sich zunächst mit der Frage per Mail direkt an die Verwaltung. Daraufhin erhielt sie eine umfassende Antwort mit Darstellung der vertretenen Rechtsauffassung. In ihrer darauf ergehenden Reaktion stellte sie klar, dass sie diese Rechtsauffassung nicht teilen würde. Anschließend erfolgte die Anfrage im Rahmen der Einwohnerfragestunde am 05.06.2025.

Die entscheidenden Regelungen der Gemeindeordnung zur Wahl der Stadträte und Stadträtinnen sowie zur Wahl der Stellvertretungen der Bürgermeisterin finden sich in §§ 62 ff. GO. In Wedel sollte nur eine Stadträtin gewählt werden. Diese muss zwangsläufig zur hauptamtlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin gewählt werden. Es stand nur eine Person zur Wahl, die über einen interfraktionellen Antrag zur Wahl vorgeschlagen war. Die Regelungen der GO finden für eine solche Konstellation keine zweifelsfreie, eindeutige Anleitung, da sowohl § 67 (Wahl der Stadträte und Stadträtinnen) als auch § 62 (Wahl d. Stellvertretung d. Bürgermeisterin) von einem Normzustand ausgehen, in dem mehrere Personen zur Wahl stehen. Da jedoch in Wedel nur eine Stadträtin für die „Wahl“ der Stellvertretung zur Verfügung stand und der Rat somit weder Auswahl noch grundsätzliche Entscheidung selbst treffen konnte, war die Wahl der Stellvertretung bereits mit Wahl der Stadträtin entschieden.

Die Verwaltung verstand die Regelungen der Gemeindeordnung daher dahingehend, dass bei einer solchen Konstellation die Wahl zur Stadträtin sowie die Wahl zur ersten stellvertretenden Bürgermeisterin in einem Wahlakt zusammengefasst werden können.

Die Anfrage der Bürgerin wurde zum Anlass genommen, die erfolgte Wahl und somit auch die vertretene Rechtsauffassung der Verwaltung nochmals überprüfen zu lassen. Die Überprüfung erfolgte durch unabhängige, externe Begleitung.

Diese erneute Überprüfung bestätigt, dass die Wahl der Stadträtin und die Wahl der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin in einer kumulierten Wahl der Ersten Stadträtin ordentlich erfolgte. Die Wahl sowie die nachfolgende Ernennung zur Ersten Stadträtin (= erste stellvertretende Bürgermeisterin) erfolgte fehlerfrei. Frau Friederich ist seit dem 01.02.2025 stellvertretende Bürgermeisterin. Eine erneute Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin ist nicht nur nicht erforderlich, sondern liefe auch ins Leere, da die Vertretung der Bürgermeisterin bereits mit der Ersten Stadträtin rechtmäßig besetzt ist.

Die Prüfung erstreckt sich auf insgesamt 20 Seiten und enthält folgende Kernaussagen:

- 1.) Es sprechen bereits überwiegende Gründe dafür, dass § 62 GO derart auszulegen ist, dass neben der Wahl zur Stadträtin keine gesonderte Wahl zur Stellvertretenden Bürgermeisterin erforderlich ist, sofern die Stadt nur das Amt einer einzigen Stadträtin vorgesehen hat, da diese Stadträtin zwangsweise zur Stellvertretung zu wählen wäre und die Wahl somit zu einem reinen Formalbeschluss deklassiert wird. Bereits mit der Wahl der Stadträtin bzw. Stadtrates wird aufgrund der Regelung des § 62 Abs. 3 S. 1 GO ausgewählt, wer das Amt der ersten, stellvertretenden Bürgermeisterin bzw. des ersten, stellvertretenden Bürgermeisters bekleiden wird. Eine weitere Wahl zur Stellvertretung hätte dann keinen legitimatorischen Mehrwert mehr (BVerfG v. 22.03.2022 - 2 BvE 9/20 -, juris, Rn. 31) und wäre entbehrlich.
- 2.) Unabhängig von der Auslegung unter Pkt. 1 lässt es die Gemeindeordnung jedenfalls zu, die Wahl der Stadträtin und die Wahl zur ersten stellvertretenden Bürgermeisterin in einem einheitlichen Wahlakt zu vollziehen, wenn es in der Stadt nur einen Stadtrat bzw. eine Stadträtin gibt und nur ein einziger Wahlvorschlag vorliegt, was bei der Wahl am 17.10.2024 auch tatsächlich der Fall war. Zwar fordert § 67 GO eine Wahl der Stadträtin nach § 40 GO, während die Wahl der Stellvertretung gem. § 62 GO nach § 39 Abs. 1 GO zu erfolgen hat. Dadurch erfolgt die Wahl der Stadträtin im Meiststimmenverfahren, während die Wahl der Stellvertretung mit relativer Mehrheit zu erfolgen hat. Beide Wahlen sind jedoch Wahlen im Sinne des § 40 Abs. 1 GO. Lediglich das Zählverfahren wird aufgrund des Verweises auf § 39 Abs. 1 GO bei der Wahl der Stellvertretung unterschiedlich anzuwenden sein. Da jedoch im

vorliegenden Fall die Wahl der Stadträtin und die Wahl der Stellvertretung in einem Wahlakt zusammengefasst wurde, indem zulässig die Wahl der Ersten Stadträtin (= Erste stellv. Bürgermeisterin, § 62 Abs. 2 Satz 1 GO) durchgeführt wurde und dieser kumulierte Wahlakt einstimmig erfolgte, hat Frau Friederich im Meiststimmenverfahren zur Wahl der Stadträtin die meisten Stimmen erhalten und zur Wahl der Stellvertretung die relative Mehrheit nach § 39 Abs. 1 GO erreicht.

Die Wahl der Stadträtin sowie die Wahl der Stellvertretung sind in Gestalt der zusammengefassten Wahl der Ersten Stadträtin fehlerfrei erfolgt.

- 3.) Die nachfolgende Ernennung von Frau Friederich zur Ersten Stadträtin (= erste, stellvertretende Bürgermeisterin) ist vollständig und rechtmäßig erfolgt.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103-gt.	Datum 09.07.2025	MV/2025/070
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	17.07.2025

Sachstand vorangegangene Beschlüsse

Inhalt der Mitteilung:

In der Anlage wird eine Übersicht über den Sachstand der Beschlüsse von 06/2020 bis 05/2025 zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 Beschlusskontrolle Rat 20250624

Beschlussvorlage	Betreff	Zuständiger Ausschuss	Beschlossen am	Beschlossen von	Stand	Erläuterung	zust. FD	
BV/2020/035-1	Neubau städtischer Wohnunterkünfte	UBF	25. Juni 2020	RAT	Im Rat geändert beschlossen. WU Schulauerstr.65 bis Leistungsphase 6 (LPH 6), WU Bullenseedam - offen; Heinestr.15- Baugeneh. liegt vor; Steinberg 8a- 3 Quartal 2025 Übergabe		2-10	
BV/2020/091	Einvernehmen nach dem BauGB hier: Neubau einer Wohnunterkunft Schulauer Str. 65	PLA	1. Dezember 2020	PLA	Einvernehmen erteilt. Das Projekt ruht. Planung bis LPH 6, offen		2-60	
ANT/2023/015	Antrag auf kostenlose Menstruationsprodukte an weiterführenden Schulen	BKS	28. Juni 2023	BKS	Für alle weiterführenden Schulen konnte ein Spender für kostenlose Menstruationsprodukte durch eine Spende der Stadtparkasse angeschafft und installiert werden. Aktuell werden die Menstruationsprodukte noch aus der Spende finanziert.		1-40	
ANT/2023/020	Antrag des JB: Beteiligung an AGs der Stadt Wedel	PLA	5. Dezember 2023	PLA	Es wurde zu 2 AG-Sitzungen eingeladen, mehr fanden nicht statt.		2-61	
ANT/2024/007	Antrag des SB: Neuformulierung und -strukturierung der strategischen Ziele ab 2024	RAT	22. Februar 2024	RAT	Wurde bei den Kennzahlen im Workshop strateg. Ziele 2024 berücksichtigt		3-20	
BV/2024/004	Kindertagesstätten in Wedel, Umwandlung der bisherigen Krippengruppe der Kath. Kita "St. Marien" in eine Elementargruppe	BKS	22. Februar 2024	RAT	Maßnahme ist umgesetzt, Gruppe wurde eröffnet.		1-40	
ANT/2024/009	Interfrakt. Antrag: Machbarkeitsstudie Feuerwehr	UBF	14. März 2024	UBF	Am 22.04.2024 wurde die Studie den Mitgliedern des Rates und den bürgerlichen Mitgliedern des UBF in der Feuerwache vorgestellt. Am 25.04.2024 erfolgte die Vorstellung für die Öffentlichkeit im UBF.		1-30 2-61	
ANT/2024/012	Antrag Bd. 90/Die Grünen: Umweltfreundliche Beschaffung	UBF	14. März 2024	UBF	Bisher wurde der Leitfaden noch nicht aktualisiert. Die Prüfung der Praxistauglichkeit dauert noch an. Die Prüfung auf Einhaltung des ursprünglichen Leitfadens wurde durchgeführt und eine Mitteilungsvorlage mit dem Ergebnis der Prüfung wird nach der Sommerpause in den UBF eingebracht.		2-13	
ANT/2024/011	Interfrakt. Antrag: Berichtswesen zur Ausführung von Beschlüssen	HFA	16. Mai 2024	RAT	Wird lfd. aktualisiert; Erweiterung von Allris4 zur laufenden Berichterstattung ist beauftragt und befindet sich in der Phase der technischen und praktischen Umsetzung		3-10	
ANT/2024/021	Antrag JB: Lichtanlage Skateanlage im Freizeitpark	UBF			Empfehlung des UBF am 27.06.2024. Haushalts- Mittel aus dem Jahr 2024 konnten nicht mehr in Anspruch genommen werden. Ein Umsetzung wird mit dem Haushalt 2025 angestrebt.		2-60	
BV/2024/059	Kindertagesstätten in Wedel; Kita "Löwenzahn", Machbarkeitsstudie	BKS			Gespräche mit dem Träger fanden statt. Interne und externe Abstimmungen mit weiteren Beteiligten finden derzeit statt.	Empfehlung/Beschluss durch BKS 04.09.2024	1-40	
BV/2024/072	Antrag Sportförderung des TC Wedel e.V. für Sanierung der Tennisplätze	BKS	4. September 2024	BKS	Ratsbeschluss zum Haushalt erfolgt, HH- Genehmigung steht noch aus, Umsetzung BKS- Beschluss/Zuschussgewährung 21.000 € erst mit HH- Genehmigung möglich.		1-40	

ANT/2024/026	Antrag der WSI-Fraktion zum Wachstumskonzept		11. November 2024	HFA	Intern wurde der Antrag erörtert. Zurzeit ergibt sich der Zuwachs an Wohnraum in Wedel ausschließlich aus der Bebauung von Baulücken, Nachverdichtungen in Quartieren bzw. Umnutzungen. Zusätzliche Infrastruktur wird dadurch regelmäßig nicht neu geschaffen. Ausgehend von diesen Parametern kann der Fachdienst Finanzen die erbetenen Finanzdaten liefern, die, ausgehend von der mit dem Haushalt 2025 beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung, aufzeigen, welche Daten sich verändern. Auf der Ertragsseite sind das vorrangig Steuern und ähnliche Abgaben sowie Zuwendungen und allgemeine Umlagen. Die prognostizierten Mehraufwendungen werden als zusätzliche Aufwendungen in den Produktgruppen dargestellt. Dieses wird insbesondere die Bereiche KiTA, Schule und Kinder und Jugendliche betreffen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die grundsätzliche Altersstruktur sich nicht wesentlich verändert. Diese Daten können nicht auf Wedel Nord übertragen werden, da für diesen Bereich erhebliche Investitionen in die Infrastruktur notwendig sind.		3-20	
ANT/2024/025	Antrag WSI zur Umsetzung der Doppelraumnutzung	BKS / HFA	21. November 2024	RAT	Aus dem Antrag resultiert die BV/2024/116, die im Rat am 21.11.2024 beschlossen wurde. Im Rat am 05.06.2025 wurde über den Sachstand berichtet.		1-40	
BV/2024/105	Kindertagesstätten in Wedel; erhöhte Kosten für die Erstellung des Außengeländes der neuen AWO Kita in der Rissener Straße	BKS	21. November 2024	RAT	Die Mittel in Höhe von 96.000 € sind für den Haushalt 2025 angemeldet.		1-40	
BV/2024/116	Doppelraumnutzung im Bereich Schule		21. November 2024	RAT	Ab dem Schuljahr 2025/2026 erfolgt eine Doppelraumnutzung der Klassenräume durch die SKB. Ein Konzept liegt noch nicht vor.		1-40 1-60 2-10	
ANT/2024/029	Antrag Bd. 90/Die Grünen: Ausschreibung Carsharing	UBF				Aufhebungsantrag ANT/2025/003 im UBF abgelehnt. Ratsbeschluss steht noch aus. Grundlagen der Ausschreibung werden parallel bereits geprüft.	FB 2	
ANT/2025/006	Prüfauftrag der SPD zur Einführung einer kommunalen Steuer auf Verpackungen nach dem Tübinger Modell	HFA	17. Februar 2025	HFA	Beantwortet durch MV/2025/028		3-22	
BV/2024/123	Kita "Bekstraße" der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung gGmbH; Refinanzierung der Personalkosten	BKS	27.02.2025 (abgelehnt)	RAT	In der BKS-Sitzung am 04.Dezember 2024 vertagt, in der Sitzung des Rates am 30.01.2025 vertagt und am 27.02.2025 abgelehnt. Der Träger wurde über das Ergebnis informiert.		1-40	
BV/2024/127	Kündigung Leistungsvereinbarung Batavia und Erstellung einer neuen Leistungsvereinbarung	BKS			Die LV ist fristgerecht gekündigt worden zum 31.12.2025. Der FD 1-40 ist in Gesprächen mit Herrn Grabau. Eine neue LV gibt es noch nicht.	Empfehlung/Beschluss BKS am 04.12.2024	1-40	
BV/2024/102	Erweiterung der SKB Altstadtsschule	BKS	27. Februar 2025	RAT	Aus dem Rat der Stadt Wedel am 30.01.2025 an den BKS zurückverwiesen. Im BKS am 12.02.2025 per Beschlussvorschlag wieder an den Rat. Beschluss Rat am 27.02.2025 - ungeändert. Der Rat hat die Einrichtung einer neuen Gruppe mit Sperrvermerk beschlossen. Zur Nutzung der Räumlichkeit benötigt es noch bauliche Maßnahmen, welche erst mit Freigabe des Haushalts vorgenommen werden können.		1-60	
BV/2024/130	Umbau und Sanierung der Steinberghalle mit einer Zuschauerkapazität von 500 Personen in zwei Bauabschnitten	UBF, HFA	30. Januar 2025	RAT	Planung LPH 4-6 ist angelaufen.		2-60	
BV/2024/131	Umbau und Sanierung der Steinberghalle - Schenkung Beleuchtungsanlage durch den SC Rist	UBF, HFA	30. Januar 2025	RAT	Ein Schenkungsvertrag wurde geschlossen und über einen Notar beglaubigt.		2-10	

BV/2025/001	wechselstrom und wechselgas GmbH: Erweiterung des Gesellschaftszwecks	HFA	30. Januar 2025	RAT	Am 27.03.2025 durch BV/2025/021 wieder aufgehoben.		3-20	
BV/2025/002	2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Kommunit-IT-Zweckverbandes SH	HFA	27. Februar 2025	RAT	Protokollauszug d. Zustimmungsbeschlusses am 28.02.2025 an Kommunit verschickt; Vorgang abgeschlossen		3-10	
BV/2025/004	Gesamtabschluss 2023, Feststellung des Jahresergebnisses	HFA	27. März 2025	RAT	Abgeschlossen. Ergebnis festgestellt, HH-Jahr 2023 abgeschlossen		3-20	
BV/2025/005	Beherbergungssteuer	HFA	zurückgestellt		HFA 17.02.2025. Beratung wurde vertagt wegen ungeklärter Fragen. Weitere Gespräche mit den Hoteliers sind erfolgt bzw. in Planung. Erneute Beratung erfolgt nach Klärung der am 17.02.2025 geäußerten Fragen. Neue Vorlage BV/2025/028 ist am 07.07.2025 für den HFA und am 17.07.2025 für den Rat geplant.		3-22	
BV/2025/006	Kommunit Wirtschaftsplan - Zustimmung zur Erhöhung der Eigenkapitalquote	HFA	27. März 2025	RAT	Protokollauszug d. Zustimmungsbeschlusses am 01.04.2025 an Kommunit verschickt; Einzahlung der Eigenkapitalerhöhung erfolgte am 08.04.2025; Vorgang abgeschlossen		3-10	
BV/2025/009	Innenstadtentwicklungskonzept: Abschlussbericht	PLA	27. März 2025	RAT	Beschlossen im Rat, Förderung wurde abgerechnet; Vorgang abgeschlossen.		2-61	
BV/2025/010	Bebauungsplan Nr. 27 b "Hogschlag", 1. Änd. "Teilbereich Ost" hier: Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	PLA	8. April 2025	PLA	Laufendes Verfahren: Auslegung vom 05.05.2025 bis 06.06.2025; Auslegung bis 11.07.2025 verlängert, da beim Upload der Unterlagen auf die Homepage der Stadt eine Datei falsch verlinkt wurde		2-61	
BV/2025/013	Bebauungsplan Nr. 2a „Doppeleiche“, 1. vorhabenbezogene Änderung, Teilbereich Süd; hier: 1. Änderung zum Durchführungsvertrag vom 19.11.2020	PLA	27. März 2025	RAT	Notartermin hat am 24.04. stattgefunden, Vertrag ist unterschrieben. Vorgang abgeschlossen.		2-61	
BV/2025/014	Kindertagesstätten in Wedel; Kündigung der Leistungsvereinbarung zur sozialpäd. Arbeit in den Kitas zum 31.12.2025	BKS	27. Februar 2025	RAT	MV/2024/003 im BKS am 15.01.2025. BV/2025/003 am 12.02.2025 im BKS. Hier Empfehlung an den Rat zur Kündigung. Im Rat neue BV/2025/014. Kündigung beschlossen am 27.02.2025. Träger der Kindertageseinrichtungen wurden über Kündigung informiert. Kita zum 31.01.2025 aufgrund von Insolvenz geschlossen.		1-40	
BV/2025/016	2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.01.2020	HFA	27. März 2025	RAT	beschlossen, Bekanntgabe erfolgt. Wird im laufenden Betrieb bei der Steuererhebung umgesetzt		3-22	
BV/2025/017	Wahl der 2. Stellvertretung der Bürgermeisterin		27. Februar 2025	RAT	Abgeschlossen. Ernennung H. Wunderlich erfolgte am 27.02.2025		3-10	
BV/2025/018	Einvernehmen nach dem BauGB hier: Goethestraße 59 - Neubau eines Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten	PLA	11. März 2025	PLA	Einvernehmen ist erteilt		2-63	
BV/2025/019	Jahresabschluss 2023 Feststellung des Ergebnisses	HFA	27. März 2025	RAT	Abgeschlossen. Ergebnis festgestellt, HH-Jahr 2023 vollständig abgeschlossen		3-20	
BV/2025/020	Finanzierung der Modernisierung der Badebucht	HFA	27. März 2025	RAT	Wenn HH genehmigt, kann mit der Planung der Modernisierung der Badebucht begonnen werden.		3-20	
BV/2025/021	Erweiterung des Gesellschaftszwecks der wechselstrom und wechselgas GmbH hier: Aufhebungsbeschluss	HFA	27. März 2025	RAT	beschlossen, Beschluss BV/2025/001 ist aufgehoben	siehe Beschluss BV/2025/001	3-20	
BV/2025/022	Einvernehmen nach dem BauGB hier: Tinsdaler Weg 61 - Neubau eines Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten	PLA	8. April 2025	PLA	Einvernehmen ist erteilt		2-63	
BV/2024/132--1	Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2025	HFA	27. März 2025	RAT	Projektgruppen sind eingerichtet und beginnen mit der Arbeit. Separater Sachstandsbericht Haushaltskonsolidierung folgt. Bericht zu den 30 beschlossenen Maßnahmen ist in Bearbeitung.		3-20	
BV/2025/023	Einspruch gegen das Nachrücken von Herrn Dutsch in den Rat der Stadt Wedel		8. Mai 2025	RAT	Klagefrist läuft bis einschl. 30.5.25 Verfahren zum Nachrücken wird neu angestoßen		3-10	

BV/2025/024	Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	HFA	8. Mai 2025	RAT	Erledigt und bekannt gemacht. Hebesätze bei Steuererhebung 2025 berücksichtigt.		3-22	
BV/2025/025	Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2025 der Stadtentwässerung Wedel hier: Umbau und Erneuerung des Fernüberwachungs- und Prozessleitsystems für die Regenwasserpumpwerke	UBF	22. Mai 2025	UBF	Finanzielle Mittel für begleitende Massnahmen Hochwasserschutz wurden bereit gestellt.		SEW	

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Personal	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-111-PK	Datum 28.04.2025	BV/2025/026
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.05.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Freigabe Sperrvermerk im Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten im Gewerbeamt

Beschlussvorschlag:

Der HFA beschließt, die im Stellenplan 2025 neu eingeworbene und mit einem Sperrvermerk versehene Stadtoberinspektor*in/Stelle im Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten im Gewerbeamt (Stellen-Nummer 1-302-09, Besoldungsgruppe A 10, TZ 20,5 Std./Woche) freizugeben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice beantragte am 02.05.2024 zum Stellenplan 2025 eine zusätzliche halbe Stelle zur Unterstützung der Stelle 1-302-02 „Gewerbeangelegenheiten“.

Unter anderem wurde dies begründet durch die Überlastungsanzeige, die der Stelleninhaber Anfang 2024 gestellt hatte. Es haben sich Rückstände aufgebaut bspw. bei den Verfahren zur Erteilung von Gaststättenerlaubnissen, Gewerbeuntersagungsverfahren, Prüfverfahren im Bewachungsgewerbe oder bei den Anzeigen von Verstößen gegen die Handwerksordnung. Ferner gibt es Aufgaben, die nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden können, wie bspw. Kontrollen oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren.

Aus diesem Grund wurde eine Personalbedarfsmessung durch das SG Organisation in diesem Bereich durchgeführt.

Die IST-Erhebung für die Stellenbemessung erfolgte vom 24.06. bis 27.09.24 im Rahmen einer Selbsterfassung. Von der Anwendung eines strukturierten Schätzverfahrens wurde abgesehen, da eine möglichst genau Datengrundlage zur weiteren Begutachtung erhoben werden sollte.

Die Stellenbemessung hat einen Bedarf von 1,365 Stellen im Bereich „Gewerbeangelegenheiten“ ergeben. Somit wurde ein Defizit auf der Stelle von 1-302-02 in Höhe von 0,365 VZÄ bzw. im Umfang von 493,04 Stunden pro Jahr (14,24 Stunden pro Woche) festgestellt. Verfügbar sind derzeit 1,0 VZÄ.

Berücksichtigt wurden bei der Berechnung des Bedarfes auch die Aufgaben, die derzeit nicht wahrgenommen werden können, bspw. aufgrund mangelnder Kapazitäten. Ferner wird es aus Sicht des Stelleninhabers als sinnvoll erachtet, einige Vor-Ort-Kontrollen zu zweit durchzuführen. Dieser Bedarf ist in den 1,365 Stellen ebenfalls enthalten. Der Bedarf für die Kontrolle durch die zweite Person beläuft sich auf 184,04 Jahresarbeitsstunden und ist bei der Neuverteilung der Aufgaben auf die neue Stelle entsprechend zu berücksichtigen.

Um die aufgebauten Rückstände der letzten Jahre abzuarbeiten, wird dringend empfohlen, den Inhaber der Stelle 1-302-02 mit einer halben Stelle zu verstärken.

Kosten

Personalkosten für 1 Stelle TZ 20,5 Std./Woche ca. 26.150,00 Euro zzgl. VA

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Bei Nicht-Freigabe des Sperrvermerks, drohen weitere Verzögerungen bei Verfahren zur Erteilung von Gaststättenerlaubnissen, Gewerbeuntersagungsverfahren, Prüfverfahren im Bewachungsgewerbe oder bei den Anzeigen von Verstößen gegen die Handwerksordnung. Weitere Aufgaben, wie bspw. Kontrollen oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren werden nicht oder nur sehr schleppend bearbeitet/durchgeführt werden können aufgrund fehlender Kapazitäten.

Wenn die oben genannten Verfahren nicht oder nur sehr schleppend bearbeitet werden können,

kommt es zu Beschwerden der Gewerbetreibenden in Wedel. Neue Gewerbe können nur mit langen Vorlaufzeiten angemeldet werden. Im Interesse der Stadt liegt es jedoch, dass solche Verfahren beschleunigt und der Ruf der Stadt Wedel als guter Wirtschaftsstandort verbessert/ erhalten bleibt. Eben dies ist auch erklärtes strategisches Ziel der Stadt Wedel.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*		26.150,00				
Saldo (E-A)			.			

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Stellenbemessung 1-302-02 inklusive Antrag, Berechnungstabelle, APB - 22.01.2025

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Stabsstelle Prüfdienste	BESCHLUSSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 0-14.1	Datum 15.05.2025	BV/2025/027
----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Rechnungsprüfungsordnung (RPO)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die neue Rechnungsprüfungsordnung (RPO) leistet einen Beitrag zum **Handlungsfeld 7**: „Die Stadt Wedel ist eine moderne und effiziente Dienstleiterin.“ und zum **Handlungsfeld 8**: „Die Stadt Wedel hat dauerhaft einen genehmigungsfreien Haushalt.“

Mit der neuen RPO werden die aktuellen und modernen Mittel des RPA postuliert, um die Unterstützung von Stadtverwaltung und Gremien bei der Sicherung eines generationengerechten Gemeinwohls zu ermöglichen.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die gültige Geschäftsanweisung für die Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel datiert aus dem Jahre 2014. Zwischenzeitlich hat es eine Vielzahl von Änderungen in der Gemeindeordnung als auch im flankierenden Haushaltsrecht gegeben. Hier seien beispielhaft die Prüfung des Gesamtabchlusses als auch die neue Gemeindehaushaltsverordnung (Wegfall der bisherigen GemHVO-Doppik) genannt.

Um dem Neuen Steuerungsmodell gerecht zu werden, wurde das Rechnungsprüfungsamt mit Einführung der seinerzeitigen Geschäftsanweisung neu in **Stabsstelle Prüfdienste** umbenannt. Diese Namensnennung herrscht bis heute unverändert vor, auch wenn in Verwaltung und Ehrenamt vielfach nach wie vor vom „RPA“ gesprochen und die Bezeichnung quasi in jedem Prüfbericht verwendet wird (s. u.). Mit der damals vorgenommenen Neubezeichnung sollte das Amtsverständnis aufgegeben und der Dienstleistungsgedanke in der Rechnungsprüfung in den Fokus gerückt werden. Die operative Ausrichtung wurde von der reinen nachträglichen Kontrolle auf die begleitende Prüfung verlagert. Diese Handlungsmaxime wird weiterhin integraler Bestandteil der Arbeit bleiben.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein hat stets am Begriff **Rechnungsprüfungsamt** festgehalten. Dies wird in Wedel immer dann sichtbar, wenn die Stabsstelle Prüfdienste Prüfungsfeststellungen mit Außenwirkung (z. B. Prüfbericht über den Jahres- oder Gesamtabchluss) trifft. Hierbei ist zwingend durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Aus dieser Überlegung heraus soll eine Rückführung zum alten Organisationsnamen Rechnungsprüfungsamt erfolgen. Gleichzeitig sollen die bewährte Arbeitsweise und die aktuellen, zeitgemäßen Prüfungsmethoden beschrieben und verankert werden. Zudem werden damit die Weichen für notwendige Veränderungen in der Prüfungstätigkeit, die unweigerlich mit der zunehmenden Digitalisierung verbunden sind, gestellt.

Ferner ist die Definition „Stabsstelle“ weder passend noch rechtlich korrekt. Stabsstellen werden als freiwillig eingerichtete, spezialisierte Leitungshilfsstellen mit fachspezifischen Aufgaben beschrieben. Diese werden gebildet, um die Verwaltung zu unterstützen und sie bezüglich Entscheidungsvorbereitungen zu entlasten. Dieses trifft auf die Aufgaben und rechtliche Zuordnung der Rechnungsprüfungsämter allenfalls bedingt zu.

Dies alles sind Gründe für die erforderliche Anpassung. Die Rechnungsprüfungsordnung ist darüber hinaus neu gegliedert worden. Hinsichtlich der Qualitätserfordernisse der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgte eine inhaltliche Orientierung am QM-Handbuch des Instituts der Deutschen Rechnungsprüfer (IDRD).

Aufgrund der Unabhängigkeit der Stabsstelle Prüfdienste ist die zur Beschlussfassung vorgelegte Rechnungsprüfungsordnung nicht als Rechtsnorm, sondern als fachliche Weisung zu qualifizieren.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Stabsstelle Prüfdienste ist anders als der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein Teil der örtlichen Rechnungsprüfung und somit trotz der im § 115 GO genannten Unabhängigkeit Teil der Verwaltung. Sie kann nach außen hin nicht eigenständig auftreten; das gilt auch gegenüber der Kommunalaufsicht.

Die Stabsstelle Prüfdienste unterliegt besonderen organisatorischen Anforderungen, die eine sachliche und begrenzte persönliche Unabhängigkeit der Prüfenden gewährleisten soll.

Die Stabsstelle Prüfdienste ist in erster Linie gegenüber dem Rat, dem Haupt- und Finanzausschuss und/oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister berichts- und auskunftspflichtig. Alternativ wäre auch die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses denkbar. Die notwendige Beratung von Schlussberichten (Jahres- oder Gesamtabschluss) im Haupt- und Finanzausschuss und im Rat würde durch einen Rechnungsprüfungsausschuss aber nicht ersetzt werden.

Im Hinblick auf die nicht wieder hergestellte finanzielle Leistungsfähigkeit wurde darauf verzichtet, die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses zu empfehlen. Neben der erforderlichen Änderung der Hauptsatzung würde die Implementierung weitere Sitzungen bedeuten und dabei entsprechende Kosten in Gestalt von Sach- und Personalkosten sowie Sitzungsgeldern auslösen.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen ist eine Novellierung der bestehenden Geschäftsanweisung für die Stabsstelle Prüfdienste alternativlos. Es wäre aber denkbar, die bisherige Benennung beizubehalten. Dieses würde weiterhin eine Trennung der Bezeichnung nach außen hin als Rechnungsprüfungsamt und im Innenverhältnis als Stabsstelle Prüfdienste erforderlich machen. Das würde jedoch zu einer „Ersparnis“ von rd. 500,00 € für die Beschaffung neuer Prüfstempel führen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 RPO 2025

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wedel

Zur Durchführung der in den §§ 114 bis 116 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) enthaltenen Bestimmungen zur Rechnungsprüfung erlässt der Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung am 17.07.2025 folgende Rechnungsprüfungsordnung:

Präambel

Das Rechnungsprüfungsamt (nachstehend: RPA) ist Organ der örtlichen Finanzkontrolle und erfüllt als Teil der kommunalen Selbstverwaltung den gesetzlichen Auftrag nach den Regelungen der GO. Durch Prüfung und Beratung wird dabei ein Mehrwert geschaffen, indem das RPA dazu beiträgt, Prozesse und Strukturen zu optimieren sowie Chancen und Risiken aufzuzeigen.

Das RPA unterstützt die Gremien und die Verwaltung bei ihren Aufgaben und ihrer Entscheidungsfindung. Es ist unabhängiger und weisungsfreier Partner der Verwaltung und der gewählten kommunalen Gremien im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Das RPA ist nicht operativ tätig und kennt die Ziele und Aufgaben der Kommune, die Rahmenbedingungen und die Entwicklungen im kommunalen Umfeld. Um sachgerechte und überzeugende Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen abzuleiten, ist eine umfassende Information des RPA unabdingbar.

Die Kommunikation ist wertschätzend, offen und fair auf Basis eines positiven Menschenbildes. Dabei informiert das RPA objektiv unter Wahrung der Vertraulichkeit. Seine Prüfungshandlungen orientieren sich am Grundsatz der Wesentlichkeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Prüfungsgegenstandes.

1. Örtliche Rechnungsprüfung, Ziele

Die Stadt Wedel hat nach § 114 GO ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Dieses nimmt für die Stadt Wedel die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr.

Vorrangiges Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, eine ordnungsgemäß, rechtmäßig, zweckmäßig, wirtschaftlich und effizient handelnde Stadtverwaltung Wedel zu fördern, ohne dabei ihren Entscheidungsspielraum einzuengen. Ferner sollen durch die Prüfungen Fehlverhalten, Manipulation oder Korruption verhindert, mindestens aber identifiziert und etwaige daraus entstandene Schäden beseitigt oder verringert werden.

System- und Prozessprüfungen werden durch Einzelfall- und Belegprüfungen unterstützt. Ex-ante und begleitende Prüfungen haben Vorrang vor ex-post Prüfungen. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip gilt auch für die Prüfungen.

Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung soll eine Feststellung, Anregung oder Beratung mit steuerungsunterstützendem Charakter sein. Eine daraus möglicherweise erforderliche

Anordnung zur Steuerung der Verwaltung oder zur Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung von Schäden ist von den zuständigen Entscheidungsträgern (z. B. Rat, Haupt- und Finanzausschuss, Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister) zu treffen. Bei der Rechnungsprüfung handelt sich in erster Linie um eine gemeindeinterne verwaltungstechnische Kontrolle.

2. Allgemeine Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- 2.1 Das RPA ist dem Rat der Stadt Wedel unmittelbar verantwortlich und bei der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Unberührt bleibt die gesetzliche Sonderstellung aus § 115 GO.
- 2.2 Das RPA ist eine eigenständige Organisationseinheit der Stadt Wedel. Für den Dienst- und Geschäftsbetrieb gelten die allgemeinen Anweisungen der Stadt Wedel, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- 2.3 Bei seinen Prüftätigkeiten hat sich das RPA nur von den Gesetzen und den Regeln ordnungsgemäßer Prüfung leiten zu lassen und danach die Sachverhalte und Geschäftsvorfälle zu bewerten. Das RPA hat insbesondere keine Weisungen zu befolgen, die darauf abzielen, einen Sachverhalt in bestimmter Form zu beurteilen bzw. zu bewerten oder ihn ungeachtet zu lassen oder nicht zu erwähnen.
- 2.4 Der Rat bestellt die Leitung sowie die Prüferinnen und die Prüfer des RPA und hebt die Bestellung auf. Die Aufhebung der Bestellung ohne Einverständnis der Betroffenen bedarf entsprechend des § 115 Abs. 2 GO der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- 2.5 Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des RPA können nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Stadtverwaltung innehaben, dies gilt nicht für die Stellung einer oder eines Beauftragten für den Datenschutz.
- 2.6 Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des RPA können nach pflichtgemäßem Ermessen an den Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Fachausschüsse teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel zu regeln.
- 2.7 Eine Auskunftserteilung durch das RPA an Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gremien sowie an Medien und Presse richtet sich nach der jeweils gültigen Dienstanweisung der Stadt Wedel. Eine Akteneinsicht kann erst bei abgeschlossenen Prüfungsvorgängen eingeräumt werden.
- 2.8 Dem RPA ist für Prüfungsvermerke und -zeichen die grüne Farbe vorbehalten. Die Signatur im Rahmen des digitalen Anordnungsworkflows ist hiervon ausgenommen.

3. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA hat durch Gesetz oder durch Beschluss des Rates nach § 116 Abs. 2 GO zugewiesene Prüfungsaufgaben wahrzunehmen.

3.1 Gesetzliche Aufgaben:

- 3.1.1 Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 92 GO) sowie des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes (§ 93 GO),
- 3.1.2 laufende Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- 3.1.3 dauernde Überwachung der Finanzbuchhaltungen der Stadt Wedel, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen sowie Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Prüfungen der Finanzbuchhaltungen,
- 3.1.4 Prüfung der Verwaltung, der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- 3.1.5 Prüfung von Finanzvorfällen im Sinne des § 43 Abs. 3 HGrG und
- 3.1.6 gutachtliche Äußerung zu einer Planung oder Maßnahme, wenn der Rat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder der Haupt- und Finanzausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45 b GO dies verlangen. Soweit die Aufforderung durch den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss erfolgen, bedarf es hierzu eines entsprechenden Beschlusses. Durch die unabhängige Stellung des RPA bleibt es hinsichtlich des Zeitpunktes der Prüfungsdurchführung und Ergebnisfeststellung frei.

3.2 Darüber hinaus hat das RPA

- 3.2.1 die Vorräte und Vermögensbestände oder die Ergebnisse der Inventur zu prüfen,
- 3.2.2 die Vergaben zu prüfen,
- 3.2.3 die Wirtschaftsführung der Kommunalunternehmen, der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen laufend zu prüfen,
- 3.2.4 die Betätigung der Stadt Wedel als Gesellschafterin oder Aktionärin zu prüfen,
- 3.2.5 die Jahresabrechnung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die die Stadt Wedel errichtet hat, zu prüfen und
- 3.2.6 die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen, die sich die Stadt Wedel bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens, Zuschusses oder sonst vorbehalten hat.

3.3 Das RPA hat ferner

- 3.3.1 bei den Zweckverbänden nach § 14 GkZ die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung durchzuführen,

- 3.3.2 die Betriebsführung, insbesondere zur Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kombibad Wedel GmbH zu prüfen,
- 3.3.3 die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfungen bei anderen Körperschaften, Vereinen oder rechtlichen Nachfolgern vorzunehmen, sofern der Rat mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt hat.

4. regelmäßige Prüfungstätigkeit

- 4.1 Das RPA prüft den Jahresabschluss bzw. den Gesamtabchluss sowie den Lagebericht bzw. den Gesamtlagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob
- der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - das Vermögen und die Schulden nachgewiesen worden sind,
 - der Anhang zum Jahresabschluss bzw. Gesamtabchluss vollständig und richtig ist und
 - der Lagebericht zum Jahresabschluss bzw. Gesamtabchluss vollständig und richtig ist.
- 4.1.1 Das RPA kann die Prüfung oder deren Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert beschränken sowie stichprobenartig durchführen und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Der Umfang und die Art und Weise der Erledigung (Prüfung und Feststellung) ergeben sich aus dem Gegenstand der Prüfung und Zweck sowie aus den Regeln ordnungsgemäßer Prüfung.
- 4.1.2 Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht enthält die Feststellung, ob Bedenken gegen eine Beschlussfassung über den Jahres- bzw. Gesamtabchluss bestehen.
- 4.1.3 Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts soll der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister bis zum 30.09. eines Jahres vorgelegt werden. Eine Stellungnahme der Verwaltung soll bis zum 15.11. eines Jahres erfolgen, damit über den Jahresabschluss nebst Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beraten und vom Rat beschlossen werden kann.
- 4.1.4 Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts soll der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt werden. Eine Stellungnahme der Verwaltung soll bis zum 15.05. des Folgejahres erfolgen, damit über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres beraten und vom Rat beschlossen werden kann. Eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages erfolgt nicht.
- 4.2. Die Belegprüfung ist ein Bestandteil der Rechnungsprüfung. Der weitere Umgang wird in der Prozesslandkarte der Stadt Wedel im Prozess „Visa-Kontrolle durchführen“ beschrieben.

- 4.3.1 Bei der Finanzbuchhaltung sowie bei den Sonderkassen und Sondervermögen oder Sonderfinanzbuchhaltungen, soweit sie über Kassen verfügen, sind in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Prüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.
- 4.3.2 Eine zusätzliche Kassenprüfung oder Prüfung der Finanzbuchhaltung ist beim Ausscheiden der Leitung der Stadtkasse oder der Leitung der Finanzbuchhaltung vorzunehmen.
- 4.3.3 Zahlstellen, Handvorschüsse und Geldannahmestellen sind mindestens einmal in zwei Jahren unvermutet zu prüfen.
- 4.3.4 Durch die Prüfung der Finanzbuchhaltung ist ferner festzustellen, ob
- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben oder Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
 - die Bücher ordnungsgemäß geführt werden, insbesondere die Eintragungen im Sachbuch denen im Zeitbuch entsprechen,
 - die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
 - der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
 - die verwahrten Wertgegenstände und andere Gegenstände vorhanden sind und ordentlich und sicher aufbewahrt werden und
 - im Übrigen die Geschäfte der Finanzbuchhaltung ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.
- 4.3.5 Im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfungen der Finanzbuchhaltung sind insbesondere die sich durch die Automation des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ergebenden besonderen Prüfungen nach den Vorschriften der GemHVO und den hierzu ergangenen und noch ergehenden Ausführungsanweisungen vorzunehmen.
- 4.4 Das RPA kann die Vergabe von Aufträgen prüfen und ist an den Submissionen zu beteiligen. Soweit das Vergabeverfahren auf elektronischem Wege erfolgt, ist dem RPA ein entsprechender Zugang zu ermöglichen.
- 4.5.1 Im Rahmen der technischen Prüfung werden die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen sowie Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung von Gebäuden und technischen Einrichtungen geprüft.
- 4.5.2 Stellt das RPA Fehler oder Mängel fest, hat es diese der zuständigen Fachbereichsleitung und der Leitung des Fachdienstes unverzüglich anzuzeigen. Sind diese nicht erreichbar und ist Gefahr im Verzuge, kann das RPA Anordnungen gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3. VOB/B selbst treffen, muss dann jedoch den zuständigen Fachbereich und Fachdienst unverzüglich unterrichten; dieser kann die getroffenen Maßnahmen ändern oder aufheben.
- 4.6 Nach § 10 Abs. 1 KPG unterliegen die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Zweckverbände etc. der von einem Wirtschaftsprüfer vorzunehmenden Jahresabschlussprüfung. Das RPA untersucht daneben die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltungs- und Geschäftsführung der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen.

- 4.7 Sofern digitale Prozesse oder Software sich direkt auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Finanzbuchhaltung auswirken, prüft das RPA begleitend deren Einsatz. Darüber hinaus sind von den Verfahrensverantwortlichen die Ergebnisse der laufenden Programmprüfung aller in der Verwaltung eingesetzten automatisierten Verfahren zur Datenverarbeitung dem RPA vorzulegen.

5. Sonderprüfungen

- 5.1 Soweit es das RPA - insbesondere aus einer Risikobewertung heraus - für erforderlich erachtet, können Teile der Verwaltung, Eigenbetriebe, Zweckverbände oder Sondervermögen außerhalb der zuvor beschriebenen regelmäßigen Prüfungstätigkeit einer Sonderprüfung unterzogen werden.
- 5.2 Das RPA hat den Beginn einer Sonderprüfung der zuständigen Fachbereichs- oder Werkleitung mindestens fünf Arbeitstage vorher anzukündigen. Vor Abschluss der Sonderprüfung ist eine Schlussbesprechung mit der Fachbereichs- oder Werkleitung zu führen, wobei in Fällen von geringer Bedeutung hierauf verzichtet werden kann.
- 5.3 Die Feststellungen über die Ergebnisse einer Sonderprüfung sind den geprüften Stellen zur Kenntnis zu geben. Gleichzeitig ist die Gelegenheit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Feststellungen des RPA münden unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachbereichs- oder Werkleitung in einen abschließenden Prüfvermerk.

6. Begleitende Prüfung

- 6.1 Die begleitende Prüfung findet im laufenden Geschäftsbetrieb und im Dialog zwischen der jeweiligen Organisationseinheit und dem RPA statt. Initiativ werden kann dabei das RPA, wie auch die zuständige Organisationseinheit. Bei rechtlich und/oder finanziell wichtigen Entscheidungen und/oder Planungen ist das RPA rechtzeitig zu beteiligen.
- 6.2 Ziel der begleitenden Prüfung ist es, bereits frühzeitig Nachteile und Fehlentwicklungen für die Stadt Wedel zu vermeiden sowie zeitnah, d. h. im laufenden Geschäftsbetrieb, Problemstellungen im Dialog mit den Fachbereichen und Fachdiensten zu lösen.
- 6.3 Im Rahmen der begleitenden Prüfung kann das RPA Hinweise und Empfehlungen abgeben. Dabei hat die zeitnahe Ausräumung von Fehlern und Mängeln Vorrang vor nachgehenden Beanstandungen.
- 6.4 Die Entscheidung in der Sache selbst bleibt stets der Verwaltung vorbehalten.
- 6.5 Die begleitende Prüfung kann die Vorlage von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung - sogenannte Visa-Kontrolle - umfassen. Die Leitung des RPA bestimmt dabei den Umfang.
- 6.6 Die Leitung des RPA hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister über die Tätigkeiten regelmäßig zu informieren.

7. Technische Prüfung

- 7.1 Das RPA führt technische Prüfungen unter der Voraussetzung durch, dass der Stellenplan ihm die tatsächliche Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs ermöglicht. Alternativ kann das RPA in begründeten Einzelfällen externe Fachkräfte beauftragen, sofern entsprechende Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die Prüfung auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit umfasst insbesondere die eingehende Untersuchung der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen sowie Maßnahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung, die Wartung technischer Anlagen und die stichprobenartige Bewertung sonstiger größerer Investitions- und Beschaffungsvorhaben.

8. Prüfplanung

- 8.1 Die Leitung des RPA berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss im letzten Quartal eines Jahres über die Prüfungsschwerpunkte des jeweils kommenden Jahres. Diese münden in eine konkrete Prüfplanung.
- 8.2 Die Prüferinnen und Prüfer arbeiten insbesondere bei Schwerpunktthemen auf Basis eines Prüfkonzepthes, in welchem die wesentlichen Arbeitsgrundsätze und -ziele sowie die konkrete Vorgehensweise festgelegt wird. Nach Abschluss der Prüfung findet eine Evaluation des Prüfprozesses statt.

9. Prüfungsfeststellungen

- 9.1 Über die Prüfung des Jahres- oder Gesamtabchlusses hat das RPA einen Schlussbericht zu fertigen. Der Schlussbericht muss die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und etwaige Erklärungen von den geprüften Stellen hierzu enthalten.
- 9.2 Über alle anderen Prüfungen erfolgen die Feststellungen in Form eines Prüfvermerkes.
- 9.3 Der Prüfungsfeststellung über eine Prüfung der Kasse als Teil der Finanzbuchhaltung ist der Kassenbestandsnachweis beizufügen. Dieser ist von der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter oder der Leitung der Finanzbuchhaltung und von der/dem mit dem Zahlungsverkehr Beauftragten zu unterschreiben.
- 9.4 Unwesentliche Feststellungen sind nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung auszuräumen; von ihrer Aufnahme im Schlussbericht oder Prüfvermerk soll abgesehen werden.
- 9.5 Die Prüfungsfeststellungen sind der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorzulegen. Diese/r entscheidet über eine mögliche Weiterleitung an die Fachausschüsse oder den Rat. Bei einer Weiterleitung ist der Prüfungsfeststellung eine Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters beizufügen.
- 9.6 Das RPA kann sich in bedeutsamen Angelegenheiten (z. B. wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Finanzbuchhaltung gefährdet ist) über die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister direkt an den Rat wenden.

- 9.7 Prüfungsfeststellungen im Auftrag des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses sind dem jeweiligen Auftraggeber mit einer Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorzulegen.

10. Rechte des Rechnungsprüfungsamtes

- 10.1 Art und Umfang der Prüfungen werden den Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Prüfplanung, des Prüfkonzepts und den Weisungen der Leitung des RPA überlassen.
- 10.2 Das RPA ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten und Betrieben sowie von den Leitungen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen in analoger oder digitaler Form anzufordern, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- 10.3 Soweit sich die geprüften Organisationseinheiten eines digitalen Dokumentenmanagementsystems bedienen oder Unterlagen digital abgelegt sind, ist dem RPA kurzfristig ein uneingeschränktes Leserecht einzuräumen. Bei einer Prüfung der Finanzbuchhaltung ist bei Bedarf kurzfristig ein Zugriff auf die sogenannte GDPdU-Schnittstelle zu gewähren.
- 10.4 Die Leitung des RPA sowie die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit können sie regelmäßig nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu allen Diensträumen wie auch die Öffnung von Behältern und Schränken, mit Ausnahme der Schreibtische, fordern.
- 10.5 Die Leitung des RPA sowie die Prüferinnen und Prüfer können bei Bedarf einen Dienstaussweis erhalten.
- 10.6 Dem RPA sind
- Erlasse, Prüfungsberichte und Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden nach deren Eingang,
 - Satzungen, Dienst- und Geschäftsanweisungen nach deren Beschlussfassung,
 - Vordrucke und Anordnungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vor deren Änderung oder Neueinführung sowie
 - Sitzungsvorlagen und -protokolle
- zeitnah zur Kenntnis zu bringen.
- 10.7 Das RPA ist berechtigt, in den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung, Eigenbetriebe und sonstigen Einrichtungen die erforderlichen Erhebungen anzustellen, Auskünfte einzuholen und die für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu verlangen. Hierzu zählt auch die Teilnahme des RPA an den Abschlussgesprächen mit den jeweils bestellten Wirtschaftsprüfern. Dies dient insbesondere zur Vorbereitung der Prüfung des Gesamtabchlusses.
- 10.8 Halten Mitarbeitende die Anforderungen des RPA für undurchführbar, so ist die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters einzuholen.

- 10.9 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten bei
- Feststellung von wesentlichen Unregelmäßigkeiten,
 - Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten, Eigenbetrieben und anderen Einrichtungen der Stadt und
 - Rückständen größeren Umfangs bei der Durchführung vorgeschriebener Prüfungen.
- 10.10 Dem RPA ist eine regelmäßige Teilnahme an den Besprechungen der verschiedenen Fachbereiche zu ermöglichen.
- 10.11 Dem RPA sind ausreichend Mittel für die Aus- und Fortbildung sowie für Fachliteratur und Büromaterial zur Verfügung zu stellen. Die Leitung des RPA stellt dazu anhand der Prüfplanungen und Aufgabenschwerpunkte sowie ggfs. zukünftigen rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen den Fortbildungsbedarf fest und teilt den daraus resultierenden Haushaltsmittelbedarf rechtzeitig dem Fachdienst Finanzen mit.
- 10.12 Bei Erfüllung seiner Aufgaben ist das RPA gemäß Art. 6 Abs. 1 c und Art. 6 Abs. 3 b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 23 Abs. 1 und 2 LDSG (SH) berechtigt, personenbezogene Daten sowie Sozialdaten im Sinne des § 67c Abs. 3 SGB X zu verarbeiten.

11. Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für die Prüfdienste der Stadt Wedel vom 04.02.2014 außer Kraft.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-22 Ba	Datum 15.05.2025	BV/2025/028
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten (Beherbergungssteuer)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt:

- A) Die Wiedervorlage der bereits am 17.02.2025 im HFA beratenen Beherbergungssteuersatzung (BV/2025/005) mit einem Steuersatz von 4 % vom Bruttoübernachtungsentgelt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Form einer Beschlussvorlage.

oder

- B) Die Ausarbeitung einer Beherbergungssteuersatzung und Vorlage einer entsprechenden Beschlussvorlage analog der bereits beratenen Satzung unter A), allerdings mit einem Steuersatz von 2 % vom Bruttoübernachtungsentgelt, mit Wirkung zum 01.01.2026.

oder

- C) Die Ausarbeitung einer Beherbergungssteuersatzung und Vorlage einer entsprechenden Beschlussvorlage mit nachstehender Staffelung der Beherbergungssteuer bezogen auf das Bruttoübernachtungsentgelt (Bruttoübernachtungsentgelt / Beherbergungssteuer) mit Wirkung zum 01.01.2026:

Bis € 10,- / € 0,-

Bis € 25,- / € 0,5

Bis € 50,- / € 1,-

Bis € 100,- / € 2,-

Bis € 150,- / € 3,-

Bis € 200,- / € 4,-

Über € 200,- / € 4,- + € 0,5 pro angefangenen zusätzlichen € 50,-

oder

- D) Den Verzicht auf Einführung einer Beherbergungssteuer. Der Beschluss vom 28.09.2023 (BV/2023/111) zu deren Einführung wird hiermit aufgehoben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

In seiner Sitzung am 11.05.2023 beschloss der Rat der Stadt Wedel im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als Maßnahme A1 Nr. 44 die Einführung einer „Bettensteuer“. Mit Beschluss des Rates (BV/2023/111) vom 28.09.2023 wurde die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Satzung beauftragt.

Kommunen können gem. § 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) Schleswig-Holstein eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben („Beherbergungssteuer“, „Übernachtungssteuer“, „Bettensteuer“, etc.) erheben, wenn nicht bereits nach § 10 KAG eine Kur- oder Tourismusabgabe erhoben wird. Wedel zählt, anders als andere Standorte an Nord- und Ostsee, nicht unbedingt zu den touristischen „Hotspots“. Da die Stadt Wedel keine Kur- oder Tourismusabgabe erhebt, ist sie also auch grundsätzlich berechtigt eine Beherbergungssteuer einführen.

Zurzeit wird eine Beherbergungssteuer in lediglich 6 Kommunen in Schleswig-Holstein erhoben. Der Steuersatz in diesen Kommunen liegt zwischen 1,5 % und 7,5 % der Bruttoeinnahmen (gewöhnlich) aus Vermietungen. In Wedel stehen aktuell 5 Hotels und 10 Pensionen/Ferienwohnungen für Übernachtungen zur Verfügung. Die Zimmerpreise der Beherbergungsbetriebe in Wedel variieren zwischen ca. 50 € und 110 €. Die Höhe der zu zahlenden Steuer richtet sich nach dem Übernachtungsentgelt, das die Beherbergungsstätten einnehmen. In der Vergangenheit waren Klagen gegen die Erhebung einer Beherbergungssteuer in anderen Kommunen bei beruflich bedingten Übernachtungen anhängig. Mittlerweile ist höchstrichterlich entschieden worden, dass neben privaten Übernachtungen auch die beruflich bedingten besteuert werden können.

Ein entsprechender Satzungsentwurf der Verwaltung, der der aktuellen Rechtsprechung gerecht werden soll, war in Abstimmung mit dem Justizariat erstellt und dem Haupt- und Finanzausschuss am 17.02.2025 zur Empfehlung mit Vorlage BV/2025/005 vorgelegt worden. Die Satzung sollte ursprünglich schon am 01.04.2025 in Kraft treten. Drei örtliche Hoteliers äußerten persönlich in der Sitzung des HFA Ihre Unzufriedenheit mit der Einführung der vorgelegten Satzung. Daraufhin wurde der Beschluss ausgesetzt und die Verwaltung sagte zu, Gespräche mit den Betroffenen aufzunehmen. Diese Gespräche sind mittlerweile erfolgt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die von der Verwaltung ursprünglich vorgelegte Satzung sah einen Steuersatz von 4 % der Bruttoeinnahmen der Übernachtungsentgelte vor. Dieser Steuersatz liegt im Mittelfeld der von anderen Kommunen in Schleswig-Holstein erhobenen Steuersätze. Steuerschuldner sollten die Beherbergungsbetriebe sein, die die Beherbergungssteuer dann zu berechnen und an die Stadt abzuführen hätten. De facto würde die Steuer aber nicht die Übernachtungsstätten treffen, sondern letztlich deren Kunden, da die Betriebe die Steuer auf die Übernachtungsentgelte aufschlagen können. Eine Abrechnung würde rückwirkend für ein Kalendervierteljahr erfolgen.

Wunschgemäß hat die Verwaltung nach dem 17.02.2025 persönliche Gespräche mit den Hoteliers aufgenommen. In diesen Gesprächen beanstandeten die Unternehmen, dass die Steuer bereits in diesem Jahr fällig werden sollte. Da man mit etlichen Reisegesellschaften bereits Verträge für Übernachtungen in diesem Jahr geschlossen hätte, würden die Betriebe die Steuer nicht mehr auf die Übernachtungsentgelte aufschlagen können. Dies würde laut Aussagen der Hoteliers die ohnehin nur geringen Gewinne weiter schmälern und die Betriebe auf unzumutbare Weise belasten. Zu beanstanden wäre aus Sicht der Hoteliers auch die Höhe der Steuer. Ein Steuersatz von 4 % auf die Nutzungsentgelte wird von den Betrieben als viel zu hoch erachtet. Die Frage der Verwaltung, ob denn tatsächlich damit zu rechnen sei, dass Kunden Zimmer nicht mehr buchen würden, wenn sie

statt bisher € 100,- nach der Einführung einer Beherbergungssteuer dann € 104,- zahlen müssten, wurde bejaht. Der Markt wäre hart umkämpft, die Margen seien sehr gering und im nächsten Jahr wäre ohnehin inflationsbedingt mit weiteren Preissteigerung durch die Beherbergungsbetriebe zu rechnen. Im Internet und insbesondere bei den Buchungsportalen (Booking.com etc.) dürfe diese Steuer laut Hoteliers aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit auf keinen Fall dazu führen, dass sich die Übernachtungspreise erhöhen.

Die Hoteliers selbst würden eine Kur- und Tourismussteuer befürworten. Steuerschuldner wären in diesem Fall nur die Gäste. Kritisch sähe man auch den Verwaltungsaufwand, wenn die Beherbergungsbetriebe die Steuer selbst abrechnen und abführen sollen. Wenn die Betriebe die Steuer doch erheben sollen, wären feste Beträge, also keine Prozente vom Übernachtungsentgelte, ähnlich wie es Hamburg praktiziert, einfacher abzurechnen.

Die Verwaltung hatte sich mit dem Entwurf einer Beherbergungssteuer bewusst gegen eine Kur- und Tourismussteuer entschieden. Eine Kur- und Tourismussteuer können gemäß KAG nur Kommunen erheben, die als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt sind. Das ist für Wedel nicht der Fall. Zudem dürfen diese Abgaben lediglich zur Tourismuswerbung, Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung von zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen verwendet werden. Diese Mittel dürfen nicht wie die Beherbergungssteuer dem allgemeinen städtischen Haushalt zufließen. Die Einführung einer „Bettensteuer“ war aber ausdrücklich zur Haushaltskonsolidierung beschlossen worden und sollte damit dem allgemeinen Haushalt zufließen.

Die Verwaltung hatte sich auch für den Entwurf einer Beherbergungssteuersatzung entschieden, weil eine Beherbergungssteuer mit relativ geringen eigenen personellen Einsatz zu erheben wäre. Die Abrechnung und Abführung der Steuer erfolgt durch die Betriebe selbst, was den Aufwand der Stadt in Grenzen hält. Der Aufwand für Verwaltung würde sich auch vergrößern, wenn der Steuerpflichtige nicht die Beherbergungsstätte, sondern der Gast selbst wäre. Eine Beitreibung von ausstehenden Steuerforderungen könnte dann für jeden Gast der Stadt zufallen. Aufgrund des geringen Aufwandes der Stadt bei der Erhebung einer Beherbergungssteuer kann für deren Einführung auf schon bestehende personelle Ressourcen zurückgegriffen werden. Im Fachdienst Wirtschafts- und Steuern wurde für die Einführung einer Beherbergungssteuer lediglich eine Viertelstelle (bewertet mit EG 8) für ausreichend gehalten. Dieser Stellenanteil ist auch bereits schon vorhanden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Verwaltung eine Beherbergungssteuersatzung auf den Weg bringen, die die Zustimmung der Beherbergungsunternehmen als Steuerzahlende und damit als Leidtragende dieser neuen Abgabe finden kann. Jede Beherbergungssteuer wird die Beherbergungsstätten belasten. Man kann sich aber auch einigen Argumenten der Hoteliers nicht ganz verschließen. Es ist z.B. durchaus verständlich, dass diese Steuer von den Betrieben gerade vor dem Hintergrund der aktuellen schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage als eine weitere Belastung sehr kritisch gesehen wird. Anlässlich der Beratung am 17.02.2025 im HFA ergab sich kein einheitliches Bild, welche Regelung zur Beherbergungssteuer eine politische Mehrheit finden könnte. Die Verwaltung hat daher vier alternative Beschlüsse erarbeitet. Nach der Entscheidung des Rates für eine der Optionen würde die Verwaltung eine entsprechende Satzung hierzu erarbeiten und dem Rat dann zum Beschluss vorlegen. Dies geschieht nur dann nicht, wenn auf die Einführung einer Beherbergungssteuer jetzt verzichtet werden soll.

Beschlussoption A)

Die Verwaltung hat Verständnis dafür, dass die Betriebe mit der Einführung der Steuer noch in diesem Jahr durch bereits bestehende Verträge mit Reisegruppen etc. zusätzlich stark belastet würden, da sie die Steuer nicht mehr auf die Übernachtungspreise umlegen können. Die Verwaltung empfiehlt daher die Einführung einer Beherbergungssteuer frühestens zum 01.01.2026. Die Wiedervorlage der bereits am 17.02.2025 vorgelegte Satzung (BV/2025/005) als Option A) sieht weiterhin einen Steuersatz von 4 % auf die Bruttoübernachtungsentgelte vor. Die Einnahmen würden sich grob geschätzt auf € 200.000,- belaufen.

Beschlussoption B)

Um die Unternehmen in der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht zu sehr zu belasten, könnte auch mit Beginn der Einführung dieser neuen Abgabenart ein geringerer Steuersatz von 2 % auf die Bruttoentgelte erhoben werden. Damit läge der Steuersatz in Wedel im unteren/mittleren Bereich der Steuersätze der bisher nur geringen Anzahl von Kommunen in Schleswig-Holstein, die eine Beherbergungssteuer bereits erheben. Die Einnahmen beliefen sich dann auf ca. € 100.000,-

Beschlussoption C)

Es ist auch nachvollziehbar, dass die Unternehmen in der Praxis der Steuererhebung feste Beträge für eine Abgabe einem prozentualen Steuersatz vorziehen. Beim „Auschecken“ der Kunden wären feste Beträge in Euro natürlich einfacher zu kassieren als Abgaben mit Dezimalstellen und Beträgen in Cent. Auch wenn Hamburg eine Kultur- und Tourismustaxe und keine Beherbergungssteuer erhebt, könnte man sich grundsätzlich auch an der dort eingeführten Staffelung orientieren. Die Abgabe in Hamburg orientiert sich an dem Nettoentgelt, das pro Person für eine Übernachtung gezahlt wird und sieht u.a. folgende Staffelung vor: Bis € 10,- € 0,-; bis € 25,- € 0,50; bis € 50,- € 1,-; bis € 100,- € 2,-; bis € 150,- € 3,-; bis € 200,- € 4 und darüber hinaus zusätzliche € 0,5 je angefangene zusätzliche € 50,- Übernachtungsentgelt. Die Verwaltung selbst hatte einen prozentualen Steuersatz, wie er in den meisten Satzungen in Schleswig-Holstein zu finden ist, vorgesehen. Dieser ist gerechter als jede Staffelung. Eine Staffelung führt immer zu schwer zu begründenden Sprüngen in der Steuerbelastung. Die Einführung einer Staffelung, wie auch immer sie gestaltet sein mag, würde daher in jedem Fall das Risiko der Anfechtbarkeit der Beherbergungssteuersatzung erhöhen. Bei der Option C) wäre mit einer Einnahme von ca. € 100.000,- zu rechnen.

Beschlussoption D)

Anlässlich der Beratung der Beherbergungssatzung am 17.02. zeichnete sich keine Mehrheit für die Einführung der von der Verwaltung erarbeiteten Satzung ab. Natürlich ist auch denkbar, dass Wedel auf die Einführung einer Beherbergungssteuersatzung ganz verzichtet. Von den insgesamt ca. 1.100 Gemeinden im Land Schleswig-Holstein haben auch bisher nur sechs eine entsprechende Steuer eingeführt. Sollte eine Mehrheit des Rates auf eine Beherbergungssteuer verzichten wollen, müsste allerdings der Ratsbeschluss BV/2023/111) vom 28.09.2023 vom Rat aufgehoben werden.

Die Hoteliers, die sich in Folge der Sitzung des HFA am 17.02.2025 zu Wort gemeldet haben, sind vor der Beratung dieser Vorlage in den Gremien über die oben angeführten Beschlussoptionen und das weitere Verfahren bereits persönlich informiert worden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sofern eine Beherbergungssteuersatzung nicht beschlossen wird, fehlt die notwendige Ermächtigungsgrundlage für die Steuererhebung. Die ursprünglich gewünschten Einnahmen können dann natürlich nicht erzielt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.

		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Zw	Datum 04.06.2025	BV/2025/034
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Liquidation der Beteiligung der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH an der evyCloud GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen, als Gesellschaftsvertreterin wie folgt zu beschließen: Die Stadtwerke Wedel GmbH liquidiert ihre mittelbar über die Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH bestehende Beteiligung an der Kundenservicegesellschaft EvyCloud GmbH.

Ziele

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH ist mit einem Anteil von 15 % am Stammkapital der EvyCloud GmbH beteiligt. Dies entspricht einem Nennwert von 3.750 Euro. Die ursprüngliche Geschäftsabsicht der EvyCloud GmbH, insbesondere der gebündelte Erwerb von Lizenzen für die Power-Cloud zur Realisierung einer automatisierten und digitalisierten Kundenabrechnung zu deutlich günstigeren Preisen, konnte nicht erfolgreich umgesetzt werden. Hauptgrund hierfür ist zum einen die Veräußerung der Power-Cloud an einen australischen Investor und zum anderen, dass die seitens Power-Cloud zugesicherten Voraussetzungen für eine regulatorische Umsetzung des Geschäftsmodells nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden. Dies hat zur Folge, dass weitere Kunden nicht akquiriert werden konnten. Aufgrund dieser Entwicklungen ist eine wirtschaftlich sinnvolle Fortführung der EvyCloud GmbH nicht möglich. Auch der Hauptgesellschafter der Gesellschaft verfolgt kein weiteres Interesse an deren Fortbestand.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Durch die Liquidation wird verhindert, dass weiteres Kapital in eine Gesellschaft fließt, deren Geschäftszweck nicht mehr umsetzbar ist. Die personellen, finanziellen und strategischen Ressourcen der Stadtwerke Wedel (Beteiligungs-)GmbH können auf das Kerngeschäft und ggf. zukunftsfähige Beteiligungen konzentriert werden, die einen messbaren Mehrwert bieten.

Darüber hinaus fällt die Beteiligung an einer inaktiven oder wirtschaftlich nicht erfolgreichen Gesellschaft aus der (Gesamt-)Bilanz. Dies verbessert die Übersichtlichkeit und kann auch bei der Bewertung des Beteiligungsportfolios positiv wirken.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH bzw. der Stadtwerke Wedele Beteiligungs-GmbH hat der geplanten Vorgehensweise bereits zugestimmt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Beteiligung an der EvyCloud GmbH könnte auch weiterhin bestehen bleiben. Dadurch würde zum Nachteil der Stadt Wedel weiteres Kapital in eine Gesellschaft fließen, deren Geschäftszweck nicht mehr umsetzbar ist (s.o.).

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Soziales	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-502/JSa	Datum 11.06.2025	BV/2025/037
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	01.07.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

III. Nachtragssatzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die III. Nachtragssatzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Produkt 3154010100

Handlungsfeld 4 Familie und Soziales

Handlungsfeld 8 Wedel hat einen dauerhaft genehmigungsfreien Haushalt

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung soll der § 13 Sozialklausel aus der aktuell gültigen Gebührensatzung für die städtischen Unterkünfte gestrichen werden.

Der § 13 der alten Satzung ermöglicht es, selbstzahlenden Personen eine Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr für 10 Monate zu gewähren (bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch). Die Gebühr beträgt dann in Teilen nur noch 20 % der Ursprungsgebühr. Zudem ermöglicht der Abs. 3 eine Verlängerung der Ermäßigung, bei der 40 % der regulären Gebühren gezahlt werden müssen. Durch diese Ermäßigungen hat die Stadt Wedel in den vergangenen 5 Jahren durchschnittlich auf 90.000 € Gebühren pro Jahr verzichtet.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage empfiehlt die Verwaltung die neue Satzung ohne den bisherigen § 13 Sozialklausel zu beschließen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Gemäß Punkt 11 des Maßnahmenkatalogs zur Haushaltssicherung 2028 soll der generelle Passus zur Gebührenermäßigung aus der Satzung gestrichen werden. Stattdessen soll eine Einzelfallbetrachtung erfolgen.

Diese Einzelfallbetrachtung wird neu in § 13 der III. Änderungssatzung geregelt und soll für besondere Härtefälle Anwendung finden, bei denen kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht und die volle Erhebung der Benutzungsgebühr zu einer Existenzgefährdung führen würde. In diesen Fällen kann die Benutzungsgebühr zum Teil reduziert werden.

Die Sozialklausel wurde vor einigen Jahren u.a. beschlossen, um selbstzahlenden Personen in dieser Zeit die Möglichkeit zu geben, Geld für eine Mietkaution anzusparen und sich eine Wohnung zu suchen. Ein Zusammenhang zwischen Gebührenermäßigungen und dem Finden einer eigenen Wohnung kann leider nicht festgestellt werden. Die Quote in diesem Bereich weicht nicht von der Quote bei Bewohnern ohne Ermäßigung ab. Auch im Bereich der Ermäßigung befinden sich viele Personen, die schon lange in städtischen Unterkünften wohnen. Und auch die Bewohnenden ohne Ermäßigung finden Wohnraum oder ziehen aus Wedel weg.

Die ermäßigten Gebühren liegen deutlich unter den üblichen Mietkosten in Wedel, entsprechend können sie auch dafür sorgen, dass kein Anreiz besteht, eine eigene Wohnung zu finden, da dies deutlich teurer wäre. Gerade die Möglichkeit der Verlängerung der Gebührenreduzierung dient nicht als Anreiz eine eigene Wohnung zu finden.

Geringverdienende, die finanzielle Unterstützung für eine eigene Wohnung benötigen, können dafür auch Hilfen beim Jobcenter oder Sozialamt beantragen. Bei der bisherigen Regelung gibt es dafür keinen Grund und die Stadt trägt die vollen Kosten der Gebührenermäßigung.

Durch Streichung der Sozialklausel kann auch Arbeitszeit zur Prüfung und Bearbeitung der Ermäßigungsanträge eingespart werden, da es sich bei den meisten laufenden Ermäßigungsfällen nicht um Härtefälle für eine Einzelfallbetrachtung handelt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Aktuell gibt es 18 laufende Fälle von Ermäßigungen, wovon 10 Erstanträge sind, die in den nächsten Monaten eine Verlängerung beantragen könnten. Je später ein entsprechender Beschluss gefasst wird, desto geringer sind die Einsparungen in 2025 und 2026. Denkbar wäre eine Beibehaltung der Sozialklausel mit geringeren Ermäßigungen, dann könnten allerdings nicht die anvisierten 80.000 € jährlich für die Konsolidierung erzielt werden. Zudem würde es keine Arbeitersparnis im FD

Soziales bedeuten.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	2.940.000	2.970.000	3.030.000	3.070.000	3.070.000	
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)		+30.000	+50.000	+90.000	+90.000	

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- Gebührenverzeichnis 2025 Synopse

III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27 und des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 4.05.2022 (GVOBl. S. 564) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2025, (GVOBl. 2025 Nr. 51; wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom XX.XX.XXXX folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

1. Der § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Gebührenermäßigung

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann über die teilweise Reduzierung der Benutzungsgebühr entscheiden, wenn ihre Einziehung im Einzelfall für die/den Schuldner*in eine besondere Härte bedeuten würde.
- 2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen besteht und die volle Erhebung der Benutzungsgebühr zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Artikel II

Diese Satzung tritt am XX.XX.2025 in Kraft.

Wedel, den XX.XX.2025

Stadt Wedel

Fisauli-Aalto

Die Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren)

Unterkunft 1: Am Redder 53

- Baujahr: 1994
- Wohnfläche: 302,85 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,53 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 2: Ansgariusweg 15

- Baujahr: 2014
- Wohnfläche: 258,84 qm
- 7 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 3: Ansgariusweg 15a

- Baujahr: 2014
- Wohnfläche: 258,84 qm
- 7 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 4: Bergstraße 19

- Baujahr: 1991
- Wohnfläche: 693,28 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 11,68 €

- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Unterkunft 11 hat die/der jeweiligen Benutzerin/Benutzer die Stromkostenvorauszahlungen direkt an die Stadtwerke Wedel zu leisten.

Für die Wohneinheiten, für die die Stadt den Strom bezieht, kommt eine Pauschale in Höhe von 6,12 € pro Quadratmeter/Monat hinzu.

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 5: Bekstraße 22

- Baujahr:
- Wohnfläche: 132,80 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 6: Bullenseedamm 1a

- Baujahr: 2003/2004
- Wohnfläche: 306,86 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 17,17 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 7: Feldstraße 41-45

- Baujahr: 2017
- Wohnfläche: 726,40 qm
- 15 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 26,94 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 8: Holmer Straße 153

- Baujahr: 2004/2005
- Wohnfläche: 296,84 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 23,55 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 9: Im Winkel 1a

- Baujahr: 2009
- Wohnfläche: 278,33 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,07 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 10: Kronsamp 59

- Baujahr:
- Wohnfläche: 181,48 qm
- 3 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 11: Moorweg 60

- Baujahr: 1996
- Wohnfläche: 313,22 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,09 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 12: Schulauer Straße 65

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 401,78 qm
- 15 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 19,57 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 13: Steinberg 8

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 316,76 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,97 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 14: Steinberg 8a

- Baujahr: 2025
- Wohnfläche: 1.142,66 qm
- 30 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 15: Tinsdaler Weg 174, 176 + 180

- Baujahr:
- Wohnfläche: 316,76 qm
- 8 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 16: Voßhagen 43

- Baujahr: ca. 1924
- Wohnfläche: 165 qm
- 2 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 13,25 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

3. Von Dritten angemietete oder sonst in Anspruch genommene Unterkünfte:

- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/ Monat: 28,54

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit einer dem Nutzungszweck entsprechenden Möblierung enthalten.

Adressen der angemieteten Wohnungen:

Beksberg 16	Beksberg 24	Brombeerweg 9
Croningstr. 14	Feldstr. 70	Feldstr. 96a
Feldstr. 111	Feldstr. 114d	Feldstr. 119
Feldstr. 121	Feldstr. 121	Feldstr.135
Galgenberg 95	Goethestr. 54	Gorch-Fock-Str. 1
Hafenstraße 11a	Hellgrund 10	Holmer Str. 155a
Holmer Str. 155e	Im Winkel 24	Industriestr. 23
Klintkamp 2	Kronskamp 127	Kronskamp 127a
Kronskamp 127b	Lerchenweg 6	Möllers Park 14
Moorweg 27	Mühlenstr. 19	Neuwerkstr. 7
Pinneberger Str. 92 (DRK)	Pulverstr. 66	Reepschlägerstr. 36
Reepschlägerstr. 36	Reepschlägerstr. 42	Rissener Str. 3
Rissener Str. 26	Rissener Str. 28	Rissener Str. 39
Rissener Str. 75	Riststr. 21	Rollberg 18
Rud.-Breitscheid-Str. 42	Rudolf-Höcker-Str. 6b	Tinsdaler Weg 93
Trischenstr. 9		

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren) <u>Unterkunft 1: Schulauer Straße 65</u> - Baujahr: 1993 - Wohnfläche: 401,78 qm - 15 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 19,57 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,83 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 2: Steinberg 8</u> - Baujahr: 1993 - Wohnfläche: 316,76 qm - 14 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,97 €	Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren) <u>Unterkunft 1: Am Redder 53</u> - Baujahr: 1994 - Wohnfläche: 302,85 qm - 13 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,53 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 2: Ansgariusweg 15</u> - Baujahr: 2014 - Wohnfläche: 258,84 qm - 7 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 €	Eigene Unterkünfte wurde Alphabetisch geordnet.
---	---	--

- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,59 € - Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 3: Steinberg 8a</u> - Baujahr: 2023 - Wohnfläche: 1.142,66 qm - 30 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 € - Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	- Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 3: Ansgariusweg 15a</u> - Baujahr: 2014 - Wohnfläche: 258,84 qm - 7 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 € - Möbliierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 4: Bergstraße 19</u> - Baujahr: 1991	
--	---	--

<u>Unterkunft 4: Am Redder 53</u> - Baujahr: 1994 - Wohnfläche: 302,85 qm - 13 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,53 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,41 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	- Wohnfläche: 693,28 qm - 12 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 11,68 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Unterkunft 11 hat die/der jeweiligen Benutzerin/Benutzer die Stromkostenvorauszahlungen direkt an die Stadtwerke Wedel zu leisten. Für die Wohneinheiten, für die die Stadt den Strom bezieht, kommt eine Pauschale in Höhe von 6,12 € pro Quadratmeter/Monat hinzu. In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	
<u>Unterkunft 5: Moorweg 60</u> - Baujahr: 1996 - Wohnfläche: 313,22 qm - 12 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,09 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 8,84 €	<u>Unterkunft 5: Bekstraße 22</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 132,80 qm - 14 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €	

- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 6: Bullenseedamm 1a</u> - Baujahr: 2003/2004 - Wohnfläche: 306,86 qm - 16 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 17,17 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 6,87 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 7: Holmer Straße 153</u> - Baujahr: 2004/2005 - Wohnfläche: 296,84 qm - 16 Wohneinheiten	In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 6: Bullenseedamm 1a</u> - Baujahr: 2003/2004 - Wohnfläche: 306,86 qm - 16 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 17,17 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 7: Feldstraße 41-45</u> - Baujahr: 2017 - Wohnfläche: 726,40 qm - 15 Wohneinheiten	
---	---	--

- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 23,55 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,42 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 8: Im Winkel 1a</u> - Baujahr: 2009 - Wohnfläche: 278,33 qm - 13 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,07 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,23 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 26,94 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 8: Holmer Straße 153</u> - Baujahr: 2004/2005 - Wohnfläche: 296,84 qm - 16 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 23,55 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	
--	--	--

<u>Unterkunft 9: Ansgariusweg 15</u> - Baujahr: 2014 - Wohnfläche: 258,84 qm - 7 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 13,80 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 10: Ansgariusweg 15a</u> - Baujahr: 2014 - Wohnfläche: 258,84 qm - 7 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 13,80 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten:	<u>Unterkunft 9: Im Winkel 1a</u> - Baujahr: 2009 - Wohnfläche: 278,33 qm - 13 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,07 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 10: Krons kamp 59</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 181,48 qm - 3 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege,	
--	---	--

Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 11: Bergstraße 19</u> - Baujahr: 1991 - Wohnfläche: 693,28 qm - 12 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 11,68 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 4,67 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Unterkunft 11 hat die/der jeweilige Benutzerin/Benutzer die Stromkostenvorauszahlungen direkt an die Stadtwerke Wedel zu leisten. Für die Wohneinheiten, für die die Stadt den Strom bezieht, kommt eine Pauschale in Höhe von 6,12 € pro Quadratmeter/Monat hinzu. In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 11: Moorweg 60</u> - Baujahr: 1996 - Wohnfläche: 313,22 qm - 12 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,09 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.	
--	---	--

<u>Unterkunft 12: Feldstraße 41-45</u> - Baujahr: 2017 - Wohnfläche: 726,40 qm - 15 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 26,94 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 10,78 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 13: Voßhagen 43</u> - Baujahr: ca. 1924 - Wohnfläche: 165 qm - 2 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 13,25 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 5,30 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Nieder-	<u>Unterkunft 12: Schulauer Straße 65</u> - Baujahr: 1993 - Wohnfläche: 401,78 qm - 15 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 19,57 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 13: Steinberg 8</u> - Baujahr: 1993 - Wohnfläche: 316,76 qm - 14 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,97 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege,	
---	--	--

schlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 14: Feldstraße 97</u> - Baujahr: 1931 - Wohnfläche: 92,24 qm - 1 Wohneinheit - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 15,97 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 6,39 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 15: Bekstraße 22</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 132,80 qm - 14 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €	Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 14: Feldstraße 97</u> — Baujahr: 1931 — Wohnfläche: 92,24 qm — 1 Wohneinheit — Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 15,97 € — Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 6,39 € — Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 14: Steinberg 8a</u> - Baujahr: 2025 - Wohnfläche: 1.142,66 qm - 30 Wohneinheiten	Wird privatrechtlich vermietet.
---	---	--

- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 16: Krons Kamp 59</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 181,48 qm - 3 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 17: Tinsdaler Weg 174 + 176</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 316,76 qm - 5 Wohneinheiten	- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 15: Tinsdaler Weg 174, 176 + 180</u> - Baujahr: - Wohnfläche: 316,76 qm - 8 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>Unterkunft 16: Voßhagen 43</u> - Baujahr: ca. 1924 - Wohnfläche: 165 qm	Tinsdaler Weg 180 befindet sich im Eigentum der Stadt Wedel.
--	--	---

- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 € - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>3. Von Dritten angemietete oder sonst in Anspruch genommene Unterkünfte:</u> - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 28,54 - Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 11,42 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit einer dem Nutzungszweck entsprechenden Möblierung enthalten.	- 2 Wohneinheiten - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 13,25 € - Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 € In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. <u>3. Von Dritten angemietete oder sonst in Anspruch genommene Unterkünfte:</u> - Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 28,54 In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit einer dem Nutzungszweck entsprechenden Möblierung enthalten.	
--	---	--

Adressen der angemieteten Wohnungen:	Adressen der angemieteten Wohnungen:	Aktualisierung angemieteter Unterkünfte.
Ansgariusweg 14 Beksberg 16 Beksberg 24, EG Brombeerweg 9 Croningstr. 17 Eichkamp 23 Feldstr. 24 - 26 Feldstr. 70 Feldstr. 96a Feldstr. 111 Feldstr. 114d Feldstr. 119 Feldstr. 121 Feldstr. 135 Galgenberg 95 Goethestr. 54 Gorch-Fock-Str. 1 Hellgrund 10 Hinter der Kirche 7 Im Winkel 24 Industriestr. 23 Klintkamp 2 Königsbergstraße 131 Kronskamp 127 Kronskamp 127a Kronskamp 127b Lerchenweg 6 Möllers Park 14 Moorweg 27 Mühlenstr. 18 Mühlenstr. 19 Neuwerkstr. 7 Pinnerberger Str. 92 (DRK) Pulverstr. 66	Ansgariusweg 14 Beksberg 16 Beksberg 24 Brombeerweg 9 Croningstr. 14 Eichkamp 23 Feldstr. 24 - 26 Feldstr. 70 Feldstr. 96a Feldstr. 111 Feldstr. 114d Feldstr. 119 Feldstr. 121 Feldstr. 135 Galgenberg 95 Goethestr. 54 Gorch-Fock-Str. 1 Hafenstraße 11a Hellgrund 10 Hinter der Kirche 7 <u>Holmer Str. 155a</u> <u>Holmer Str. 155e</u> Im Winkel 24 Industriestr. 23 Klintkamp 2 Kronskamp 127 Kronskamp 127a Kronskamp 127b Lerchenweg 6 Möllers Park 14 Moorweg 27 Mühlenstr. 18 Mühlenstr. 19 Neuwerkstr. 7	

Reepschlägerstr. 36 Reepschlägerstr. 42 Rissener Str. 3 Rissener Str. 26 Rissener Str. 28 Rissener Str. 39 Rissener Str. 75 Riststr. 21 Rollberg 18 Rud.-Breitscheid-Str. 42 Rud.-Breitscheid-Str. 61 Rud.-Breitscheid-Str. 63 Rudolf-Höcker-Str. 6b Tinsdaler Weg 93 Tinsdaler Weg 180 Trischenstr. 9	Pinneberger Str. 92 (DRK) <u>Pinneberger Str. 99</u> Pulverstr. 66 Reepschlägerstr. 36 Reepschlägerstr. 42 Rissener Str. 3 Rissener Str. 26 Rissener Str. 28 Rissener Str. 39 Rissener Str. 75 Riststr. 21 Rollberg 18 Rud.-Breitscheid-Str. 42 Rud.-Breitscheid-Str. 61 Rud.-Breitscheid-Str. 63 Rudolf-Höcker-Str. 6b Tinsdaler Weg 93 Tinsdaler Weg 180 Trischenstr. 9	
---	--	--

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-40	Datum 12.06.2025	BV/2025/038
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	02.07.2025
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	03.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Containerlösung Moorwegschule

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. Die abgängige 4 Schulklassencontaineranlage (Igelhaus) der Moorwegschule kurzfristig bis zu den Herbstferien 2025 durch eine zweigeschossige 8 neue Schulklassencontaineranlage zu ersetzen.
2. Im Übergangszeitraum bis zu den Herbstferien werden die Kinder in den 4 Räumen der SKB beschult. Die hierfür notwendige Ausstattung wird kurzfristig zur Verfügung gestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt bis zum 01.06.2026 eine mittelfristige Lösung zum Schuljahr 2026/2027 für die Bereitstellung von auskömmlichen und adäquaten Klassen,-Fach,- Funktions und Ganztagsräumen für die Grundschulen zu entwickeln, um den gestiegenen Schüler*innenzahlen und den gesetzl. Anforderungen gerecht zu werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt bis zum 31.12.2026 einen Schulentwicklungsplan aufzustellen, der die Anforderungen der Prognose zur Entwicklung der Schüler*innenzahlen (vorläufiger Abschlussbericht von Gertz Gutsche Rümenapp Januar 2025), des Haushaltssicherungskonzeptes inkl. Raumdoppelnutzung und Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung, sowie die individuellen Bedarfe der Schulen, berücksichtigt.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Maßnahmen nehmen Bezug auf das Handlungsfeld 1, Bildung, Kultur und Sport und das strategische Ziel: Wedel hat Bildungseinrichtungen entsprechend des Bedarfs.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Maßnahmen und Kennzahlen sind die kurzfristige Bereitstellung von 4 Schulklassencontaineranlage als Ersatz für die abgängigen Container.

Mittelfristig und langfristig müssen ausreichend Schulräume in einer pädagogisch sachgerechten und ökonomisch vertretbaren Größe dauerhaft zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der Schulräume im Verhältnis zum angestrebten Klassenteiler bedient diese Kennzahl ebenso, wie die Anzahl der Fach-, Differenzierungsräume, sowie sonstige Lernräume. Mit zu nennen sind ebenfalls Räumlichkeiten für Angebote im Rahmen des schulischen Ganztags, Verwaltungs-, Kollegiums- und sonstige Funktionsräume sowie die Anforderungen an Außenanlagen, Frei- und Bewegungsflächen und Sporthallen. Diese Kennzahlen sind noch im Rahmen der Gestaltung der Schulentwicklungsplanung, gemeinsam mit der Politik, zu definieren.

Darstellung des Sachverhaltes

Sachverhalt zu kurzfristiger Maßnahme:

Nach der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung ist der UBF für die Punkte 1 und 2, der BKS für die Punkte 3 und 4 zuständig.

In zwei Klassenräumen eines Containerkomplexes („Igelhaus“) der Moorwegschule ist im Mai ein Feuchtschaden aufgetreten, der einen Schimmelbefall in zwei Klassenräumen ausgelöst hat. Der „Igelhaus“ Containerkomplex besteht aus 4 Schulklassencontainern. Diese wurden in zwei Bauabschnitten jeweils 2015 und 2017 aufgestellt.

Nach der Feststellung des Schadens hat die Stadt Wedel aus Sicherheitsgründen alle Containeranlagen auf dem Schulgelände für den Unterricht sperren lassen und einen Gutachter beauftragt, Luftproben, als auch Proben, aus den Decken, Wänden und Böden aller Container zu entnehmen, um die Belastung durch Schimmel untersuchen zu lassen. Überdies wurden vorsorglich die gesperrten Räume durch einen Schimmelspürhund auf Schimmel untersucht. Die Proben haben ergeben, dass zwei Klassen mit Schimmel belastet sind. Diese Container, die 2015 angeschafft wurden, sind abgängig. In allen anderen Containern, inkl. dem Lehrer*innenzimmer und dem Pavillon wurde keine Schimmelbelastung festgestellt (Stand 12.06.2025). Die zwei Schulklassencontainer des Igelhauses (ohne Schimmelbefall), sind allerdings aus dem Jahre 2017 und es ist in naher Zukunft zu befürchten, dass ebenfalls ein Schaden an diesen Containern auftreten wird. Es wird empfohlen, diese Container ebenfalls auszutauschen.

Die Verwaltung empfiehlt eine zweistöckige Aufstellung von 8 neuen Containerklassen auf der Fläche des Containerkomplexes „Igelhaus“.

Es handelt sich bei den Schulklassencontainern um einen Sonderbau nach der Landesbauordnung SH. Dies hat zur Folge, dass jeglicher Ersatz der Containerklassen einen Bauantrag benötigt, um eine öffentlich rechtliche Genehmigung zu erhalten.

Die maximale Ausnutzung der Container-Kapazitätsfläche am aktuellen Standortes des Igelhauses kommt dem Umstand entgegen, dass unabhängig von mittelfristig zu planenden Baumaßnahmen an den Wedeler Grundschulen kurzfristig dringend benötigte Kapazitäten zur Beschulung zur Verfügung stehen. Durch die kurzfristige Erhöhung der Containerflächen kann auf die Raumproblematik reagiert werden und gleichzeitig auch die Anforderung der Haushaltssicherung nach Rückführung

der Betreuungsangebote in die Schulen umgesetzt werden. Dadurch würden Raumkapazitäten am Förderzentrum geschaffen, die für weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung ständen. Die Schulkindbetreuung kann in die Containerflächen einziehen und die vier Räume im Hauptgebäude zur Verfügung stellen. Zusätzlich wird der Konsolidierungsmaßnahme „Rückführung der SKB Außenstandorte in die Schulen“ gefolgt, die sechs Gruppen aus dem Förderzentrum können in die Schule integriert und die Konzeptionierung für eine gelingende Raumdoppelnutzung vorangetrieben werden.

Mit der Entscheidung für die Variante 8 Container aufzustellen würde die dringend notwendige Zeit verschafft werden, die Umsetzung der Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Moorwegschule zu beginnen und eine langfristig auskömmliche Lösung für die Kapazitätsproblematik zu schaffen.

Eine vorläufige Kostenschätzung für den Abtransport und neu Aufstellung der 8 neuen Klassencontainerkomplexe beläuft sich im investiven Ansatz auf 40.000 € und im Aufwands-Ansatz auf 160.000 €.

Die dafür notwendigen Mittel müssen im diesjährigen Haushalt bereitgestellt werden.

Es soll das gesamte Igelhaus bis nach den Herbstferien (02.11.2025 Schulbeginn) ersetzt werden. Um den notwendigen Austausch der Container zu ermöglichen, müssen die Kinder der 4 Klassen des Igelhauses bis zu den Herbstferien in den Räumen der Schulkinderbetreuung beschult werden. Hierfür wird das Mobiliar des Igelhauses fachgerecht gereinigt. Weiterhin werden die Schulbücher und die persönlichen Gegenstände der Kinder in die Reinigung integriert. In den Sommerferien werden die Räume der Schulkinderbetreuung so ausgestattet (Mobiliar und mobile Tafeln etc.), dass ein sachgerechter Unterricht bis zu den Herbstferien erfolgen kann. Dies bedeutet für die Zeit zwischen Sommerferien und Herbstferien weiterhin deutliche Einschränkungen für die Nachmittagsbetreuung, die bedingt durch den gestiegenen Bedarf der Eltern bereits über Kapazität in das Schuljahr 2025/26 startet.

Bis zu den Herbstferien werden die abgängigen Container durch neue ersetzt, vorbehaltlich der Baugenehmigung.

Alternativ:

Die 4 Schulklassencontainern des gleichen Bautyps werden ausgetauscht.

Es handelt sich bei den Schulklassencontainern, um einen Sonderbau nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Diese Typ-Containeranlage wurde bereits genehmigt und bedarf beim Austausch der 4 Schulklassencontainern des gleichen Bautyps keine Baugenehmigung. Da es sich hier um einen speziellen Containertyp handelt, müsste die bestehende Containermietfirma diese ersetzen.

Eine vorläufige Kostenschätzung für den Abtransport und neu Aufstellung der 4 neuen Klassencontainerkomplexe beläuft sich im investiven Ansatz auf 5.000 € und im Aufwands-Ansatz auf 160.000 €.

Die dafür notwendigen Mittel müssen im diesjährigen Haushalt bereitgestellt werden.

Sachverhalt zu mittelfristiger Maßnahme

Seit mehreren Jahren zeichnet sich ab, dass die Schulplätze für die Grundschüler*innen in Wedel nicht auskömmlich sind. Die Schulleitungen weisen darauf hin, dass die Nutzung von Fachräumen und weiteren Schulräumen für den Unterricht sich immer mehr ausgeweitet hat. Der Unterrichtsverpflichtung kann unter diesen schwierigen Voraussetzungen nicht mehr adäquat nachgekommen werden. Auch die Prognose von Gertz Gutsche Rümenapp macht deutlich, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt Ausbaubedarfe bestehen, insbesondere, wenn man die besonderen Anforderungen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz, der Umsetzung der Inklusion und weitere schulische Entwicklungen miteinbezieht. Die Stadt Wedel ist als Schulträger verpflichtet diese Bedarfe bei der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen und den daraus entstehenden notwendigen Schulbau umzusetzen (Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, Schulgesetz - SchulG Vom 24. Januar 2007; §48 (1) und (2)).

Die Verwaltung ist mit den Schulleitungen und dem Schulrat im Gespräch, um zeitnahe Lösungen für diesen Bedarf zu entwickeln. Mögliche zusätzliche Kosten durch kurzfristige Erweiterungen von

Schulräumen sind momentan noch nicht zu konkretisieren, müssen aber aus Sicht der Verwaltung zeitnah geplant und der Politik vorgelegt werden, um für das Schuljahr 2026/2027 und ff. eine Lösung bereitstellen zu können und die Aufnahme der Wedeler Erstklässler*innen und die angemessene Beschulung aller Grundschüler*innen zu gewährleisten.

Sachverhalt zu langfristigen Maßnahmen

Die Schulträger haben gem. § 48 Nr. 1 SchulG SH unter anderem die Aufgabe, Schulentwicklungspläne aufzustellen, regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung des Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen und die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und bereitzustellen.

Grundlage für die Prognose der Schulentwicklungsplanung sind Einwohnerdaten und schulstatistische Erhebungen. Die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung (SEP) besteht darin, dafür Sorge zu tragen, dass der am Ort des Schulträgers erforderliche Schulraum in einer pädagogisch sachgerechten und ökonomisch vertretbaren Betriebsgröße zur Verfügung steht.

Mit der Prognose von Gertz, Gutsche, Rümenapp der Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen der Stadt Wedel aus Januar 2025, haben wir die quantitative Grundlage für eine Schulentwicklungsplanung geschaffen. Diese Prognose zeichnet ein klares Bild:

„Für alle Schulformen ergeben sich zusätzliche Raumbedarfe und die vorhandenen Kapazitäten werden angesichts der realen Zahlen und des erwarteten Bedarfs auch unter der Annahme geringer Wohnungsneubautätigkeiten nicht ausreichen. Wie groß dieser Mehrbedarf letztlich ist, hängt an den qualitativen Anforderungen, also im Wesentlichen an der Frage, welche Qualität sich Wedel für die künftige Beschulung und Betreuung leisten kann und will (und ist damit Gegenstand der weiteren Diskussion) -und wie Strukturen aufgebaut werden können, die resilient gegenüber künftigen- ggfs. auch kurzfristig auftretenden -Entwicklungen sind.“ (PPP im Rahmen der Sondersitzung des BKS vom 18.11.2024)

Um diese Anforderungen qualitativ umzusetzen und eine langfristige Planungssicherheit (zunächst 10 Jahre) für alle an Schule Beteiligten, die Politik und den Schulträger herzustellen, ist es notwendig diesen Schulentwicklungsplan zu erarbeiten und mit Maßnahmen zu versehen, die wiederum mit hohen Kosten durch Sanierung und Bau verbunden sein werden. Hier sollte die bereits bestehende Machbarkeitsstudie aus März 2023 für die Moorwegschule in den Gesamtplan mit einbezogen werden. Weiterhin besteht die Notwendigkeit, vorab gemeinsam mit der Politik und den Schulen einen verbindlichen Qualitätsrahmen zu entwickeln. Hierzu wird die Verwaltung ein geeignetes Verfahren entwickeln.

Die Ergebnisse werden den Ausschüssen/ Rat spätestens zum Ende des Jahres 2026 vorgelegt und diese müssen dann ggfs. priorisiert werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt das gesamte Igelhaus (4 Klassenräume) auszutauschen, da weitere Schäden aufgrund des Alters der Container zeitnah zu befürchten sind.

Die Anforderungen an zusätzlichen Räumen für die Moorwegschule sind bekannt. Die Zahlen des Schulentwicklungsplanes lassen einen weiteren Anstieg der Schülerzahlen in den kommenden Jahren erwarten, für welche ebenfalls zusätzliche Räumlichkeiten benötigt werden, da sowohl die Moorweg- als auch die Altstadtschule ihre Kapazitätsgrenze überschritten haben. Die Belegungspläne der Moorwegschule zeigen, dass eine Raumdoppelnutzung mit den aktuell zur Verfügung stehenden Räumen nicht umsetzbar wäre, da Klassen und Fachräume auch am Nachmittag durch Förderkurse, Konferenzen, Elterngespräche und Ganztagskurse belegt sind. Durch die Erhöhung der Containerflächen bieten sich zusätzliche Räume für sowohl das voranbringen der Raumdoppelnutzungsplanung im OGT-Bereich an der Moorwegschule selbst, als auch zusätzliche Kapazitäten am Förderzentrum für weitere Haushaltssicherungsmaßnahmen.

Die Verwaltung empfiehlt die Beauftragung der Erarbeitung einer mittelfristigen Lösung für die Grundschulen und die Erarbeitung des Schulentwicklungsplans, damit der erforderliche Schulraum in einer pädagogisch sachgerechten und ökonomisch vertretbaren Größe dauerhaft zur Verfügung

gestellt werden kann. Die langfristige Planung schafft Transparenz, erleichtert die Entscheidungsprozesse und erhöht die Handlungsfähigkeit aller an Schule Beteiligten.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ könnten nur die beiden Klassenräume, die durch Schimmel kontaminiert sind ausgetauscht werden. Damit würden die Anschaffungskosten/ Mietkosten für die Container entfallen, allerdings würden Kosten für die kontinuierliche Prüfung der Container entstehen.

Wir könnten ebenfalls auf die Beauftragung der mittelfristigen und langfristigen Planung verzichten und weiter anlassbezogen sanieren und bauen. Hierzu ist anzumerken, dass eine langfristige Planung und Umsetzung von Maßnahmen wahrscheinlich wirtschaftlicher ist und den Akteuren mehr Handlungssicherheit bietet.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*		160.000				
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen		40.000				
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen FD 2-10	Datum 12.06.2025	BV/2025/039
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	03.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Bauvorhaben Neu – und Erweiterungsbau Albert-Schweitzer-Schule – Umwidmung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) 2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Umwidmung folgender Verpflichtungsermächtigung 2026 zu Gunsten des Neu- und Erweiterungsbaus Albert-Schweitzer-Schule
VE Investition Erneuerung Außen - und Spielbereiche: 800.000€ / brutto (211002702 Nr. 24 / 2110020100.0900060) auf 211002706 Bauliche Erweiterung.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

HF 1: Die Stadt sorgt für Bildungsgerechtigkeit durch gleiche Bildungschancen für alle Einwohnerinnen und Einwohner

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß Beschlussvorlage BV/2022/028 sollte der Neu- und Erweiterungsbau Westflügel an der Albert-Schweitzer-Schule mit Stand der Kostenprognose vom 29.03.2022 im Bereich von ca. 4 Mio. Euro / brutto Gesamtkosten liegen. Die Kosten beinhalteten nicht die zusätzlichen Kosten der noch zu beschließenden Energievariante, sondern nur den gesetzlich geforderten Energiestandard.

Der Rat beschließt am 30.06.2022 die BV/2022/028 mit der vom UBF empfohlenen Variante 2-Passivhausbauweise mit Wärmepumpe zu realisieren.

Laut Kostenschätzung beliefen sich die Kosten zu diesem Zeitpunkt inklusiv des beschlossenen Energiestandards auf 4.521.018,00 Euro brutto.

Die beschlossene Variante 2 besteht aus Passivbauweise:
Dämmstandard Passivhaus // Anschluss an Nahwärmenetz (100 %) // Plattenheizkörper und Deckenstrahlensystem im Flur // Lüftungsanlage mit WRG (Wärmerückgewinnung) // mit PV-Anlage (Photovoltaik) // zusätzlich mit einer Wärmepumpe ohne Zertifizierung.

Aufgrund der Marktdynamik und der Wechselwirkungen aus der Coronapandemie und des Ukrainekrieges, galt diese Kostenschätzung nach Veröffentlichung bis zum 01.07.2022. Die Auswirkung auf die Energie und Materialkosten waren zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar oder kalkulierbar.

Die Kostenberechnung vom 16.03.2023 lag bei 5.138.187€/ brutto.

Nach der nun fast vollständig erfolgten Ausschreibung der Gewerke liegt der Kostenanschlag nach Submission Stand 12.06.2025 bei 6.608.885,15€ /brutto.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Außenanlagen Planung wird in 2025 fortgesetzt. Die Mittel im genehmigten Haushalt 2025 sind als Verpflichtungsermächtigung in 2026 enthalten. Die Mittel werden in 2025 nicht als VE in diesem Umfang in Anspruch genommen. Die Mittel werden aber in 2026 benötigt. Die angemeldeten Mittel im Haushalt 2026 von 800.000,00€ / brutto zur Erhöhung des Ansatzes der VE 2026 auf insgesamt 1.3000.000€ / brutto für den Neu- und Erweiterungsbau können noch nicht genehmigt sein. Die Empfehlung die Mittel aus der VE 2026 der Außenanlagen umzuwidmen ist notwendig, um die Aufträge und restlichen Ausschreibungen für den Neu- und Erweiterungsbau auszulösen und eine Verzögerung oder einen möglichen Baustopp abzuwenden.

Schlüssel	Bezeichnung	Ansatz 2025	Reste Vorjahr	AO	Vorm.AO	Aufträge	Verfügbar 18.06.2025	VE für Folgejahre	Auftrag VE	Verfügbar VE
211002702.24	ASS Erneuerung Außen- und Spielbereiche	80.000,00	54.300,00	0,00	0,00	72.631,32	61.668,68	1.930.000,00	0,00	1.930.000,00
211002706.1	ASS bauliche Erweiterung	3.670.000,00	281.308,23	1.141.012,86	42.119,56	2.473.151,18	295.024,63	500.000,00	486.402,81	13.597,19

800.000

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Umwidmung der VE wird abgelehnt:

Die offenen Ausschreibungen sowie nötigen Beauftragungen können zu einem Baustopp der laufenden Investition des Neu - und Erweiterungsbau führen, da die angemeldeten Mittel in Höhe von zusätzlich 800.000€ / brutto aus dem noch nicht genehmigten Haushalt als VE 2026 noch nicht zur Verfügung stehen können. Ein Nachtrag zu stellen wäre die zweite Variante, würde aber zeitlich starke Verzögerungen mit sich bringen, da auch hier mit einer sehr langen Genehmigungsphase oder gegebenenfalls sogar einer Ablehnung zu rechnen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026 alt	2026 neu	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen			500.000,0	1.300.000,0		
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Bartels	Datum 18.06.2025	BV/2025/040
-----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Grundsatzbeschluss zur Aufnahme von mittelfristigen Kassenkrediten

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, von der Möglichkeit des § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung Gebrauch zu machen und der Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen, mittelfristige, über das Haushaltsjahr hinausgehende, Kassenkredite aufzunehmen.

Die maximale Laufzeit wird dabei festgelegt auf das jeweilige Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums.

Der Maximalbetrag beträgt 20 Mio. €.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit diesem Grundsatzbeschluss sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um Liquiditätskredite auch längerfristig aufnehmen zu können. Die Finanzverwaltung erwartet dadurch bessere Zinskonditionen, was in das strategische Handlungsfeld 8 „Finanzielle Handlungsfähigkeit“ ein zählt.

Darstellung des Sachverhaltes

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen kann die Gemeinde Liquiditätskredite, sogenannte Kassenkredite, aufnehmen. Kassenkredite stellen dabei keine Finanzierungsmittel dar, sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten. (§ 87 Abs. 1 Gemeindeordnung [GO])

Für Gemeinden, die trotz erheblicher Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ihren Ergebnishaushalt nicht ausgleichen können und dies auch nicht in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erwarten, räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit ein, den Bedarf an Kassenkrediten, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt in einem bestimmten Zeitraum unterschritten wird (sog. Bodensatz), durch die Aufnahme von Kassenkrediten in entsprechender Höhe mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums zu decken. (§ 87 Abs. 2 GO)

Hintergrund dieser Möglichkeit ist, dass es wirtschaftlicher sein kann, diesen Bodensatz des Bedarfs an Kassenkrediten nicht kurzfristig, sondern mittelfristig zu finanzieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund möglicherweise steigender Zinsen in den Folgejahren.

Da es sich bei der Aufnahme von Kassenkrediten, dessen Laufzeit das Haushaltsjahr überschreitet, um eine wichtige Entscheidung nach § 27 Gemeindeordnung handelt, ist vom Rat ein Grundsatzbeschluss zu fassen. Dieser muss Festlegungen zur maximalen Höhe und zur maximalen Laufzeit dieser Kassenkredite enthalten.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Liquiditätslage hat sich in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert. Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten stiegen Jahr für Jahr an. Diese Entwicklung mündete in einem Kassenkreditstand von 24 Mio. € im Jahresabschluss 2024.

Dieser Bodensatz wird auch in der mittelfristigen Finanzplanung nicht auszugleichen sein. Ganz im Gegenteil. Die zusätzlichen Finanzmittelbedarfe in der aktuellen Finanzplanung 2026-2028 belaufen sich auf weitere rund 20 Mio. €.

Die negativen jährlichen Finanzmittelsalden verringern sich nach derzeitiger Planung von -17,4 Mio. € (2025) über -2,08 Mio. € (2026) auf -1,2 Mio. € (2027). Erst in 2028 könnte ein positiver Saldo von 0,3 Mio. € erreicht werden. Der Finanzmittelfehlbetrag steigt damit um weitere -19,65 Mio. €. In Summe ergibt sich damit ein Finanzmittelfehlbetrag von -42,16 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahres 2028.

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die eine grundsätzlich andere Tendenz für die Folgejahre erahnen lassen. Die Planung 2026 ff. liegt derzeit noch nicht vor. Auch ist noch nicht absehbar, ob und inwieweit die Haushaltssicherungsmaßnahmen ihre Haushaltswirksamkeit entfalten und zu positiveren Finanzmittelsalden führen.

Es wird daher vorgeschlagen, diesen Bodensatz an Liquiditätsbedarfen mittelfristig zu finanzieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch die längere Laufzeit und durch das Volumen wirtschaftlichere Angebote eingehen.

Die Höhe und die maximale Laufzeit werden durch diesen Grundsatzbeschluss vorgegeben.

Der Bestand dieses Kassenkredits wird auf den Höchstbetrag angerechnet, welcher jährlich mit der Haushaltssatzung festgesetzt wird.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ kann auf die Möglichkeit der mittelfristigen Kassenkreditaufnahme verzichtet werden. Dann werden die jeweiligen Liquiditätsbedarfe, wie bisher üblich, kurzfristig mit kleineren Kassenkrediten gedeckt. Ein steigendes Zinsniveau führt dann eventuell zu höheren Zinsaufwendungen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Personal	

Geschäftszeichen 3-11-Ro	Datum 24.06.2025	BV/2025/045
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Mitarbeiterbindung- und gewinnung/Änderungen Mobilitätszuschuss - Beschluss vom 06.04.2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass ab dem 01.08.2025 einen Mobilitätszuschuss nur noch an die Mitarbeitenden der Stadt Wedel gezahlt wird, die ein Job-Ticket (Deutschlandticket, HVV-Jobticket-Prämium) nachweisen können.

Gleichzeitig beschließt der Rat zukünftig auch für das Job-Rad einen Mobilitätszuschuss in Höhe von **bis zu** 30 €/monatlich zu gewähren.

Die Ausgestaltung, ggf. über eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat, obliegt der Verwaltung.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat hebt den Beschluss vom 06.04.2023 in Teilen auf. Lt. Damaligem Beschluss erhalten alle Mitarbeitenden der Stadt Wedel einen Mobilitätszuschuss in Höhe von monatlich 30,--€.

Aktuelle Erkenntnisse haben jedoch ergeben, dass ein derartiger Zuschuss nur für klimafreundliche Mobilität, wie ein ÖPNV-Ticket, gewährt werden darf. Alternativ ist auch ein Zuschuss für den Kauf oder das Leasing eines Fahrrades möglich.

Daher ist eine Anpassung des Beschlusses erforderlich. Die Dienststelle strebt eine Vereinbarung mit dem Personalrat zur Bezuschussung von Kauf und/oder Leasing eines Fahrrades an.

Durch den Beschluss können aktuell Haushaltsmittel i. H. v. ca. 130.000,--€ eingespart werden. Dieser Betrag kann sich jedoch noch ändern, wenn Mitarbeitende das Job-Ticket verstärkt nutzen bzw. ein Zuschuss für Kauf oder Leasing eines Fahrrades ermöglicht wird.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Arbeitgeberin ist an gesetzliche und tarifliche Rahmenbedingungen gebunden. Daher ist eine Anpassung an die gesetzlichen und tariflichen Rahmenbedingungen erforderlich.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					

Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n
Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Büro der Bürgermeisterin	

Geschäftszeichen 0-13	Datum 26.06.2025	BV/2025/047
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Neuausrichtung Wedel Marketing

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, mit dem Verein Wedel Marketing eine neue Zuschussvereinbarung abzuschließen, bei der die Zuschusshöhe - befristet auf drei Jahre - von 95.000 Euro p.a. auf 135.000 Euro p.a erhöht wird. Wedel Marketing soll eine neue leitende Stelle ansiedeln, um zusätzlich zu den bisherigen Tätigkeitsfeldern (Tourismus-, Kultur- und Eventmarketing) den Bereich Innenstadtbelebung entsprechend des Innenstadtentwicklungskonzeptes umsetzen zu können und die Wirtschaftsförderung der Stadt Wedel zu unterstützen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 5 (Wirtschaft)

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes ist hoch.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Mit dem Innenstadtentwicklungskonzept von Stadt+Handel liegen Leitlinien für die zukünftige Entwicklung der Innenstadt vor. Bereits im gesamten Prozess der Erarbeitung dieses Konzeptes waren neben dem Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung auch die Wirtschaftsförderung und Wedel Marketing eingebunden. Durch die Bürgerbeteiligung hat die Stadt entsprechende Erwartungen bei den Bürgern und Bürgerinnen sowie Gewerbetreibenden geweckt. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen in der Verwaltung sowie fehlender finanzieller Mittel hat Wedel Marketing ein Konzept entwickelt, um eng verzahnt mit der Stadt, insbesondere der Wirtschaftsförderung, folgende Zielsetzung zu unterstützen:

- Eine ganzheitliche Stärkung des Stadtimages. Wedel soll als moderner Wohn- und Wirtschaftsstandort sichtbarer, attraktiver und zukunftsfähiger positioniert werden. Ein zentraler Baustein dabei ist die gezielte Belebung der Innenstadt, von der letztlich die gesamte Stadtgesellschaft profitiert.
- Schaffung einer neuen, leitenden Stelle, die bei Wedel Marketing angesiedelt ist und als „Kümmerer“ fungiert: Diese Person übernimmt in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung, insbesondere mit der Bürgermeisterin und der Wirtschaftsförderung eine koordinierende Funktion, stärkt bestehende Netzwerke aus Eigentümer*innen, Mieter*innen, Gewerbetreibenden und weiteren lokalen Akteur*innen – und baut diese systematisch aus. Ziel ist es, gemeinsam mit diesen Partnern*innen sichtbare Maßnahmen aus dem bestehenden Innenstadtentwicklungskonzept von „Stadt + Handel“ Schritt für Schritt in die Umsetzung zu bringen.
- Aufbau einer modernen, digitalen Plattform „MOIN WEDEL“, die als kommunikatives Zentrum der Stadt fungiert. In enger Zusammenarbeit mit Bürgermeisterin und Wirtschaftsförderung soll ein Informations- und Beteiligungsangebot für Bürger*innen, Unternehmen und Gäste entstehen. Während die bestehende städtische Webseite weiterhin als Verwaltungsportal genutzt wird, bildet „MOIN WEDEL“ künftig die Bühne für Stadtleben, Wirtschaft, Veranstaltungen und digitale Begegnung.

Wedel Marketing: Kosten und Einnahmen alt und neu

	2024	2025 p		2026	
Zuschuss Stadt	90.000	95.000		135.000	
Mitgliedsbeiträge & Förderbeiträge	78.000	78.000		80.000	
Sponsoring & sonst. Einnahmen (Veranstaltungen, Anzeigen, Kunstdrucke)	42.000	37.000		100.000	
Sonstiges & (Aktivregion ab 2026)	5.000	3.000		27.000	
Summe*	215.000	213.000	45%	342.000	39%
Personalkosten	110.000	110.000		190.000	
Kosten für die Stadt (Buchhaltung, Bürokosten, Mitgliedschaften etc.)	16.000	16.000		16.000	
Umsatz- und weitere Steuern	39.000	39.000		65.000	
Veranstaltungen (2025 ohne Kulturnacht)	40.000	27.000		40.000	
Lokale Wirtschaft (u.a. Verkaufsoffene Sonntage, Gemeinschaftswerbung Gewerbetreibende)	21.000	10.000		20.000	
Sonstige Sachkosten (u.a. Ausgaben für Tourismus & Kultur)	24.000	24.000		25.000	
Summe	250.000	226.000		355.980	
Vereinsergebnis	-35.000	-13.000		-14.000	

*** Der Prozentwert zeigt den Anteil des städtischen Zuschusses an den Gesamteinnahmen. Zusätzliche ehrenamtliche Leistungen, die Wedel Marketing erbringt, sind hierbei nicht berücksichtigt**

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, mit dem Verein Wedel Marketing eine neue Zuschussvereinbarung abzuschließen und den Zuschuss aus den genannten Gründen zu genehmigen.

Wedel verfügt über ein vielversprechendes Entwicklungspotential, das gezielt genutzt werden sollte. Die Maßnahme ermöglicht nicht nur die Stärkung der Wirtschaftskraft durch Ansiedlung neuer Unternehmen sondern vor allem die Sicherung der Unternehmen vor Ort.

Synergien in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung können genutzt werden, um gemeinsam weitere strategische Ziele zu erarbeiten, die Wedel als Wirtschaftsstandort über die Stadtgrenzen hinaus sichtbar und attraktiv machen.

Dem Bedarf der lokalen Unternehmen nach professioneller digitaler Sichtbarkeit kann entsprochen werden. Die Belebung der Innenstadt verbessert die Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger und stärkt das Image der Stadt. Ein engagiertes Netzwerk aus Wirtschaft, Sponsoren, Ehrenamtlichen sowie die potentielle Förderung durch die AktivRegion bilden eine stabile Basis und derzeit gute Chance für die Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung. Zusätzlich kann Wedel so im Wettbewerb mit den anderen Kommunen im Kreis schritthalten.

Da in der Verwaltung keine Marketingabteilung vorhanden ist, ist eine Zusammenarbeit mit dem

Verein Wedel Marketing unerlässlich.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sollte der Rat der Stadt Wedel der Zuschusserhöhung - befristet auf drei Jahre - nicht zustimmen, so ist die Förderung durch die AktivRegion hinfällig. Ein fertig entwickeltes Innenstadtentwicklungskonzept kann nicht kofinanziert umgesetzt werden. Es droht, dass sich Leerstände in der Bahnhofstrasse verschärfen. Die Innenstadt verliert an Aufenthaltsqualität und Frequenz. Wedel wird nicht als aktiver Wirtschaftsstandort wahrgenommen. Es führt zu Wettbewerbsnachteilen im Standortmarketing. Andere Kommunen sind digital und strukturell besser aufgestellt. Ansiedlungen, Fachkräfte und Investoren weichen in Nachbarstädte aus. Die Verwaltung bleibt ohne Umsetzungsalternativen. Es sind keine zusätzlichen Personalstellen vorgesehen und langjährige Sponsoren werden sich abwenden. Ohne die Kooperation mit Wedel Marketing bleiben die Aufgaben unerledigt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*	95.000		135.000	135.000	135.000	95.000
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Bartels	Datum 07.07.2025	BV/2025/049
-----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Sparkassengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Ziele

Mit der Beschlussfassung werden die gesetzlichen Vorgaben des Sparkassengesetzes erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wedel hat die Entlastung des Vorstandes in seiner Sitzung am 04.07.2025 gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 Sparkassengesetz (SpKG) erteilt. Nun steht nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 SpKG die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel durch den Rat der Stadt Wedel an.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht wurden von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein geprüft. Es traten keine Beanstandungen zu Tage, so dass der Abschluss mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde.

Der Verwaltungsrat hat sich auf seiner Sitzung am 04.07.2025 ausführlich von der Prüfstelle des Sparkassen- und Giroverbandes darüber informieren lassen und anschließend den Jahresabschluss festgestellt und den Lagebericht gebilligt.

Zudem wurde dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Da keine Alternativen zur Entlastung des Verwaltungsrates erkennbar sind, wird der Beschlussvorschlag wie oben genannt eingebracht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Gründe, die gegen eine Entlastung des Verwaltungsrates sprechen, sind nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Jahresabschluss 2024 mit Testat
- 2 Entlastung Vorstand
- 3 Bericht des Verwaltungsrates JA 2024

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorstand berichtet zusammenfassend über die durch den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2024 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfungsberichtes.

Der Prüfungsbericht wurde im Vorfeld der Sitzung im sicheren Datenraum zur Verfügung gestellt.

Nach Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein wird der Verwaltungsrat gebeten, über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024 gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 26 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein zu beschließen.

Stadtsparkasse Wedel
Der Vorstand


Marc Cybulski


Florian Graßhoff

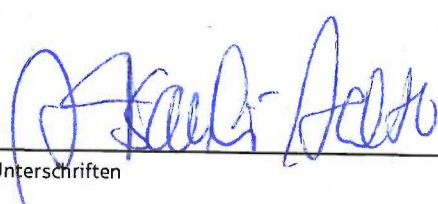
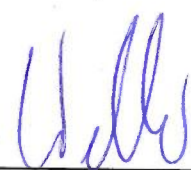
Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt

☒ einstimmig

() bei ____ Gegenstimmen und ____ Enthaltungen,

dem Vorstand für das Jahr 2024 gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein Entlastung zu erteilen.


Unterschriften 

Bericht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wurde vom Vorstand umfassend und zeitnah über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Bereichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse unterrichtet. Die nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen in seine Zuständigkeit fallenden Beschlüsse wurden während fünf Sitzungen gefasst.

Der Risikoausschuss entschied in regelmäßigen Sitzungen über die in seine Zuständigkeit fallenden Anträge.

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht wurden von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

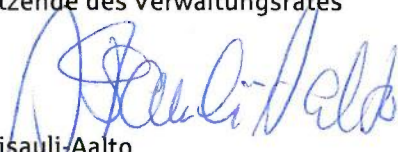
In seiner Sitzung am 04. Juli 2025 ließ sich der Verwaltungsrat von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten. Er stellte sodann den Jahresabschluss 2024 fest, billigte den Lagebericht, beschloss über die Zuführung des Jahresüberschusses zur Sicherheitsrücklage und entlastete den Vorstand.

Dem Vorstand wurde für das Geschäftsjahr 2023 am 11. Juli 2024 Entlastung durch den Verwaltungsrat erteilt.

Der Verwaltungsrat dankt dem Vorstand für die kooperative Zusammenarbeit und spricht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse Dank und Anerkennung für den erfolgreichen Einsatz im Dienste der Sparkasse und ihrer Kunden aus.

Wedel, den 04. Juli 2025

Die Vorsitzende des Verwaltungsrates



Fisauli-Aalto
Verwaltungsratsvorsitzende

Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Jahresabschluss 2024

Kurzform

Der Jahresabschluss in der gesetzlichen Form ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein versehen und wird im Bundesanzeiger offengelegt.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Kinder, Jugend und Familie	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen Hey	Datum 07.07.2025	BV/2025/050
-------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.07.2025

Erweiterung SKB Altstadtschule- Aufhebung des Sperrvermerks

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt den Sperrvermerk von der BV/2024/102 Erweiterung der SKB Altstadtschule zu entfernen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 4: „Die Stadt fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf“.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Es werden zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen und möglichst allen Anträgen auf eine Aufnahme in die Schulkindbetreuung kann stattgegeben werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Am 27.02.2025 beschloss der Rat in der BV/2024/102 die Erweiterung der SKB Altstadtsschule mit einem Sperrvermerk:

Der Rat beschließt, dass eine weitere SKB-Gruppe für die Altstadtsschule realisiert wird. Die entsprechende personelle Ausstattung im Stellenplan 2025 sowie die notwendige Ausstattung für den Betrieb der SKB sind im Haushalt mit Sperrvermerk (Aufhebung durch Rat) zu berücksichtigen.

Der Bedarf nach der zusätzlichen Betreuungsgruppe hat sich zwischenzeitlich verschärft. Zum Schuljahresbeginn 2025/2026 werden sich stand heute 24 Familien auf der Warteliste befinden, da ihnen aus Kapazitätsgründen kein Platzangebot gemacht werden konnte. Die Mittel für Ausstattung und Mobiliar sind in der Haushaltsplanung für 2025 berücksichtigt, die Personalanforderung (1 Stelle Erzieher/in S08 (28 Std/Woche), 1 Stelle Assistenz S03 (23 Std/Woche) wird in den Stellenplan 2026 eingearbeitet und zunächst über die Poolstellen des Fachdienstes Personal abgedeckt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Ohne die Aufhebung des Sperrvermerks kann die Umsetzung der Erweiterung nicht begonnen werden und die Familien stehen ohne Betreuungsoption da. Eine weitere Verzögerung der Umsetzung verkürzt die Zeit, in der die Möglichkeiten und Anforderungen im Rahmen des Pilotprojektes einer Raumdoppelnutzung getestet werden können, bevor der zur Verfügung stehende Klassenraum zum Schuljahr 2026/2027 wieder als Klassenraum genutzt werden wird. Bis zum 31.12.2025 können noch Förderanträge für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau II gestellt werden, über welches bis zu 85% der Investitionskosten für die Ausstattung der Erweiterung erstattet werden können.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Erweiterung der Schulkindbetreuung wird nicht vorgenommen und die 24 Familien sowie mögliche Nachmeldungen können keine Nachmittagsbetreuung an der Altstadtsschule in Anspruch nehmen. Die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung zum Schuljahr 2026/2027 wird gefährdet. Eine Fortführung des Investitionsprogramms über den 31.12.2025 hinaus ist ungewiss, wodurch womöglich der Zugriff auf Fördermittel in Höhe von bis zu 85% der Investitionskosten wegfallen könnte.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt	☒ ja	☐ teilweise ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:	☒ ja	☐ nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist	☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)	
	☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)	
	☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich	

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)
--

sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

Elternbeiträge sowie Beantragung von Fördermitteln aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau II so wie Fördermittel für die Ganztagsbetreuung

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*		17.500	42.000	42.000	42.000	42.000
Aufwendungen*		34.700	83.100	83.100	83.100	83.100
Saldo (E-A)		-17.200	-41.000	-41.000	-41.000	-41.000

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen		23.000				
Saldo (E-A)		-23.000				

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 2-60/Wd	Datum 10.06.2025	MV/2025/055
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	17.07.2025

Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zur „Entsorgung von Schrotträdern“, eine PM der Stadtverwaltung Wedel vom 28.04.2025

Inhalt der Mitteilung:

1. Warum wurde die Kooperation der Stadt Wedel mit der „Kommunalen Fahrradwerkstatt Wedel“ der Arbeitslosenselbsthilfe e.V. Wedel aufgegeben?

Antwort des Fachdienstes Bauverwaltung und öffentliche Flächen:

Die Kennzeichnung der „Schrotträder“ erfolgt auf Grundlage des §3 Kreislaufwirtschafts-gesetz. Danach sind Abfälle im Sinne dieses Gesetzes Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt oder entledigen will. Dies ist anzunehmen, wenn ihr Besitzer die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die (wieder) verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die bei der jährlichen Aktion gekennzeichneten Schrotträder sind augenscheinlich nicht mehr für ihren bestimmten Zweck nutzbar, da sie erhebliche Mängel aufweisen. Es werden dabei nur Fahrräder gekennzeichnet und entsorgt, die folgende Mängel aufweisen: defekte Reifen („Plattfuß“ und/oder fehlende Speichen), verrostete Ketten und Tretlager sowie fehlende Sättel / Lenker / Vorder-/Hinterräder. Mit diesen Mängeln sind die Fahrräder für die Nutzung im Straßenverkehr nicht mehr zulässig.

Die eingesammelten Fahrräder werden ca. 3 Wochen nach der Einsammlung auf dem Bauhof aufbewahrt und können in dieser Zeit noch abgeholt werden. Danach werden sie im Container als „gemischter Metallschrott“ gesammelt und gegen eine Gutschrift von 0,10 € je kg entsorgt.

Vor 2020 wurden die Schrotträder auch an Institutionen, wie z.B. der Arbeitslosenselbsthilfe oder Diakonie abgegeben, die seinerzeit einen großen Bedarf hatten. Eine Abholung von Institutionen beim Bauhof erfolgt seit rund 6 Jahren nicht mehr.

2. Der Rat der Stadt Wedel beschloss im August 2021 auf Antrag der Grünen einen Umweltleitfaden zur nachhaltigen und umweltfreundlichen Beschaffung (der aus unserer Sicht Recycling/Weiterverwendung mit einbezieht). Zusätzlich beschloss der Rat Wedel 2024 neue strategische Ziele, darunter Handlungsfeld 2 „Wedel schützt Klima und Umwelt“ - dieses Ziel zählt zu den übergeordneten Zielen und ist damit immer „aktiv“ und bei allen Gremienentscheidungen zu berücksichtigen:

a. Wie wird das Thema Recycling und Weiterverwendung im Verwaltungshandeln koordiniert - wer trifft die Entscheidungen?

Antwort aus dem Fachbereich Bauen und Umwelt:

Das Gebäudemanagement berücksichtigt bei jeglichen Neubauten und großen Sanierungen im Bestand die gesetzlichen Richtlinien und Vorgaben gem. der aktuellen Gesetzgebung. Dabei steht der Aspekt des Recyclings und der Weiterverwendung von Bauteilen im Vordergrund als auch das Thema der Nachhaltigkeit.

Der seit kurzem angestellte Energiemanager untersucht 16 große Liegenschaften der Stadt Wedel unter dem Aspekt der Energiewende und deren Erfüllung.

b. Wie gewährleistet die Verwaltung, dass das übergeordnete Ziel „Wedel schützt Klima und Umwelt“ stets „aktiv“ und beim Verwaltungshandeln berücksichtigt wird?

Der Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung leistet einen großen Beitrag zum Handlungsfeld 2 „Wedel schützt Klima und Umwelt“ im Zuge der komplexen Bauleitplanung/Bebauungsplanverfahren mit:

- zukunftsorientierten Bauformen (Schwerpunkt im Geschosswohnungsbau) z.B. Dachbegrünung, Photovoltaik
- landschaftsökologischen Freiraumplanungen mit hoher Aufenthaltsqualität in den Stadtquartieren
- Entwässerungskonzepten „Schwammstadt“ (gemeinsam mit der Stadtentwässerung)
- projektbezogenen Mobilitätskonzepten z.B. E-Mobilität, Lastenfahrrad
- Energieversorgung z.B. Anbindung an das städtische Fernwärmenetz
- Artenschutz mit schützenden Maßnahmen z.B. Nistkästen
- Hochwertige Ausgleichsmaßnahmen z.B. Baumpflanzungen, Biotoppflege

Darüber hinaus bietet das Mobilitätskonzept ein großes Potential zum Schutz von Klima und Umwelt durch Stärkung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr)

Der Lärmaktionsplan leistet auch einen wichtigen Beitrag.

- Die Kernaufgabe der Landschaftsplanung sind der Schutz und die Erhaltung, die Pflege und die Unterhaltung der Landschaft (der Lebensräume und der darin lebenden Flora und Fauna) und damit im weiteren Sinn der Schutz von Umwelt und Klima.
- Die Landschaftsplanung unterstützt die Stadtplanung dabei, die Ziele zum Schutz von Klima und Umwelt vor allem im bebauten Bereich zu verfolgen und umzusetzen.
- Die Landschaftsplanung unterstützt außerdem die Liegenschaft mit Beratung hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung der städtischen Flächen im Außenbereich, z.B. über entsprechende Auflagen in Pachtverträgen.
- Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Bauverwaltung und Öffentliche Flächen und dem Bauhof hinsichtlich Pflege der städtischen Flächen im Innenbereich. Kommunikation mit externen Ratgebern wie NABU, etc.
- Monitoring von Ausgleichsflächen/ Ökokonten.
- Hilfestellung bei Fragen des Artenschutzes im Innen- und Außenbereich und Kommunikation mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Zusammenarbeit mit der Leitstelle Umweltschutz/ Klimaschutzmanagement, z.B. bei Fragen zu Moorkommen, etc.
- Zusammenarbeit mit der Stadtentwässerung, z.B. hinsichtlich Einleitstellen in städtischen Grünflächen im Außenbereich, schonende Räumung von Regenrückhaltebecken, etc.
- Erstellung von Konzepten, z.B. „Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Wedel“, Ökologisches Entwicklungskonzept für das Gewässernetz der Sauerbek, etc.

Die Leitstelle Umweltschutz erarbeitet unter anderem

- die „Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt“ dazu gehört auch die Pflege eines Netzwerks von aktiven Personen in Wedel.
- Die Betreuung des Umweltbeirates mit ca. 9 Sitzungen im Jahr trägt dazu bei.
- Das Klimaschutzmanagement betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Einstiegsberatung zum

Kommunalen Wärme- und Kälteplan der Stadt Wedel.

- Der Leitfaden Umweltfreundliche Beschaffung befindet sich im Monitoring.
- Klimaschutz-Controlling findet in Form der Fortschreibung der städtischen Treibhausgasbilanz statt.
- Natürlicher Klimaschutz kommt bei der Prüfung der Möglichkeiten zur Wiedervernässung von organischen, torfhaltigen Böden vor.
- Vermittlung von Wissen und Handlungsanreizen zu Nachhaltigkeits- und Klimaschutzthemen mit „StadtnaTour“-Führungen.

Antwort der zentralen Vergabestelle:

Die Bedarfsträger der Stadt Wedel sind verpflichtet, die Festsetzungen der Vergaberichtlinien zu beachten. Durch die jeweiligen Vergabegesetze sind Umweltaspekte als Vergabekriterium festgesetzt. Zusätzlich gelten Umweltgesetze, wie z.B. „Das saubere Fahrzeuggesetz“. Um diese Voraussetzungen für die Stadt Wedel zu implementieren wurde eine Dienstanweisung (DA) „Vergabe“ erlassen. Diese führt den Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung des Rates als zwingend zu beachten auf und hat diesen als Anlage zur o.g. DA zur Anwendung vorgeschrieben. Zitat aus der DA: Bei jedem Vergabevorgang sind die Bestimmungen des Leitfadens „Umweltfreundliche Beschaffung“ der Stadt Wedel (Anlage 1 dieser Dienstanweisung) zu berücksichtigen. Eine Nichtbeachtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Anlage/n

- 1 Anfrage Umgang mit Schrottraedern

**Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zur „Entsorgung von Schrotträdern“,
eine PM der Stadtverwaltung Wedel vom 28.04.2025:**

[...] Offensichtlich verkehrsuntüchtige und zurückgelassene Räder blockieren am S-Bahnhof und auf dem Rathausplatz sowie in der Bahnhofstraße Wedel dringend benötigte Stellplätze. Deshalb entfernt der Bauhof der Stadt Wedel einmal jährlich die augenscheinlich nicht mehr benutzten Schrotträder, um wieder Platz zu schaffen. [...] Sollten sich gekennzeichnete Räder am 13. Mai 2025 noch – unbenutzt – an der gleichen Stelle befinden, werden diese dann durch Bauhofmitarbeitende entfernt und als Abfall (gem. § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz) entsorgt. [...]

- 1. Warum wurde die Kooperation der Stadt Wedel mit der „Kommunalen Fahrradwerkstatt Wedel“ der Arbeitslosenselbsthilfe e.V. Wedel aufgegeben?**
2. Der Rat der Stadt Wedel beschloss im August 2021 auf Antrag der Grünen einen Umweltleitfaden zur nachhaltigen und umweltfreundlichen Beschaffung (der aus unserer Sicht Recycling/Weiterverwendung mit einbezieht). Zusätzlich beschloss der Rat Wedel 2024 neue strategische Ziele, darunter Handlungsfeld 2 „Wedel schützt Klima und Umwelt“ – dieses Ziel zählt zu den übergeordneten Zielen und ist damit immer „aktiv“ und bei allen Gremienentscheidungen zu berücksichtigen:
 - a. **Wie wird das Thema Recycling und Weiterverwendung im Verwaltungshandeln koordiniert – wer trifft die Entscheidungen?**
 - b. **Wie gewährleistet die Verwaltung, dass das übergeordnete Ziel „Wedel schützt Klima und Umwelt“ stets „aktiv“ und beim Verwaltungshandeln berücksichtigt wird?**

Begründung:

Wir sind verwundert, dass unsere Stadtverwaltung Schrotträder nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz entsorgen will, anstatt für eine echte Weiterverwertung bzw. Wiederverwendung zu sorgen. Mitarbeiter des Bauhofes entfernen ab 13. Mai die gekennzeichneten Fahrräder und befördern die Räder in einem entsprechenden Transporter zu einer Entsorgungsstelle. Uns erschließt sich nicht, warum die Schrotträder in diesem Schritt nicht auch gleich zu Selbsthilfewerkstätten transportiert werden könnten, wo u.a. Ersatzteile dringend benötigt werden. Die Verwaltung sollte aus unserer Sicht verstärkt und umfassend auf Ressourcenschonung achten und bei anstehender Entsorgung von u.a. Schrotträdern Kooperationen mit der Arbeitslosenhilfe oder anderen Selbsthilfewerkstätten suchen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Petra Kärgel, Petra Goll

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-103	Datum 20.06.2025	MV/2025/059
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	17.07.2025

Wahl einer Schiedsperson

Inhalt der Mitteilung:

Die derzeitige Schiedsperson für den Schiedsbezirk 1 der Stadt Wedel, Herr Patrick Fenn, hat dem zuständigen Amtsgericht Pinneberg seine Niederlegung des Ehrenamtes mitgeteilt. Das Amtsgericht Pinneberg hat nun mit Schreiben vom 10.06.2025 / Eingang am 18.06.2025 der Niederlegung zugestimmt.

Dies macht eine vorzeitige und zeitnahe Neuwahl notwendig.

Vor der Wahl sollten die zuständigen Gemeinden, Ämter oder Kreise in geeigneter Form bekannt machen, dass interessierte Personen sich zur Wahl stellen können (§ 3 Abs. 2 Schiedsordnung - SchO). Dies erfolgt mit dem als Anlage beigefügten Ausschreibungstext.

Die Wahl der Schiedsperson erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 SchO durch die Gemeindevertretung. Die Wahl wird nach Eingang der Wahlvorschläge per Ratsbeschluss nach § 40 GO durchgeführt. Dies erfolgt voraussichtlich in der Sitzung des Rates am 25.09.2025.

Anlage/n

- 1 Anlage_Schiedswahl_2025

Ausschreibung

Für das Schiedsamt Wedel ist das Amt der

Schiedsperson (m/w/d)

schnellst möglich neu zu besetzen.

Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und werden vom Rat der Stadt für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Für dieses Ehrenamt können sich Bürger*innen aus Wedel, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, bewerben, wenn sie mindestens 30 Jahre alt und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind. Sie dürfen nicht unter Betreuung stehen und müssen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben. Das Gesetz spricht von dem Schiedsamt. Es zeigt damit, dass eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, eine eigenständige Behörde vorliegt. Ausgeübt wird das Amt von den Schiedspersonen. Sie bilden jeweils eine Ein-Personen-Behörde, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die Aufgaben der Schiedspersonen bestehen in der Durchführung von außergerichtlichen Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Ziel ist eine gütliche Einigung zwischen den Parteien. Die Bereiche in denen die Schiedspersonen tätig werden, sind vielfältiger Natur. Hierzu gehören zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Schmerzensgeld- und sonstige Schadensersatzansprüche, aber auch Fälle leichter Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson stets unabhängig sein und sich neutral verhalten. Sie hat die Interessen aller Betroffenen zu beachten.

Eine Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, eine ausgeprägte Bereitschaft zum Zuhören sowie Freue und Geschick an und in der Verhandlungsführung sind weitere wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit. Vor allem im Hinblick auf die Streitbeilegung nach dem Landesschlichtungsgesetz ist weiter die Fähigkeit wesentlich, Gegensätze auszugleichen, sich beruhigend und vermittelnd einzubringen, um lösungsorientiert wirken zu können.

Darüber hinaus sollte die Schiedsperson über die Fähigkeit verfügen, ein Schiedsamt zu organisieren, notwendige Formulare anzuwenden und sich diesbezüglich innerhalb des Schiedsamts regelmäßig fortzubilden. Eine juristische Vorbildung ist nicht erforderlich, es sollte jedoch die Bereitschaft zum Erwerb von notwendigen Grundkenntnissen des anzuwendenden Rechts vorhanden sein.

Daher ist die Teilnahme an fachgerechten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowohl im Rahmen von Schiedsamtsseminaren als auch regional unerlässlich.

Kosten, die im Rahmen Ihrer Tätigkeiten als Schiedsperson entstehen, werden auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben übernommen.

Sollten Sie Interesse haben, freuen wir uns über Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 15.08.2025, an die

Stadt Wedel
Fachdienst Interner Dienstbetrieb
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Bei Fragen steht Ihnen Frau von Lingelsheim im Rathaus, Zimmer 114, zur Verfügung.
Tel. 04103/707221
E-Mail: n.vonlingelsheim@stadt.wedel.de

Informationen rund um das Schiedswesen erhalten Sie auch unter <http://www.bds-schleswig-holstein.de/>

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 2-60/Wd	Datum 25.06.2025	MV/2025/062
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	17.07.2025

Beantwortung der Anfrage der SPD Fraktion zum Wedeler Hafen und Planetenpfad

Inhalt der Mitteilung:

Anfrage der SPD Fraktion vom 03.06.2025 / **Antwort der Verwaltung**

Pkt. 1 Ostmole

Bei den Platten an der Ostmole driften auch die Platten längs auseinander, vorn und von hinten erkennbar.

Wir haben einige Absackungen im Hafengelände gemessen. Es sind Absackungen von 3,5 bis 3,8 cm. Insbesondere dort, wo Traditionsschiffe festgemacht werden können.

Das sind Stolperfallen. Ab welcher Höhe beginnt die Gefährdung? Gibt es gesetzliche Regelungen und wie sieht es bei einem Unfall eines/r Bürgers/In aus mit Schadensersatzansprüchen aus?

In Außengeländen wie hier bei uns im neuen Hafengelände mit den verlegten Platten, kann kein Besucher davon ausgehen, dass solche Stolperfallen im Gelände vorhanden sind.

Antwort Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen:

Die Setzungen der Großformatplatten in Teilbereichen sind der Verwaltung bekannt.

Eine Regulierung der Platten ist lediglich mit Spezialgeräten möglich. Der Verwaltung liegt ein Angebot für die Regulierung der Platten vor; eine Beauftragung konnte jetzt nach Freigabe des Haushalts 2025 erfolgen und die Arbeiten sollen bis Ende August 2025 abgeschlossen sein.

Pkt.2. Westmole

Die Bleche wurden angepasst.

Pkt. 3 Toilettenzugang am Hafen vor dem Hotel und Restaurant

Hat die Verwaltung die Möglichkeit die Eigentümer auf eine Gefährdung durch fehlende hinzuweisen (Kennzeichnung der Stufen)?

Antwort Fachdienst Gebäudemanagement:

Die Gefährdung ist der Verwaltung bekannt; kurzfristig können von außen und innen sichtbar Schilder aufgehängt werden, die auf die Gefährdung hinweisen. Ein Angebot für eine dauerhafte Lösung (barrierefreien Zugang) durch eine Rampe liegt der Verwaltung vor und wird zeitnah beauftragt.

Pkt. 6 Planetenlehrpfad

Die Station Mars des Planetenlehrpfades ist wieder in Ordnung. Lediglich die Graffitis auf der Schautafel Erde sind störend. Auch einige Bronzetafeln der Planeten-stationen sind durch Schmierereien bzw. die Venus durch Vogelkot, unansehnlich. Ich meine, dass man die Bronzetafeln mit entsprechenden Putzmitteln von Edding, Sprayresten oder Vogelkot reinigen könnte (Zeit- und Putzmittelaufwand)

Antwort Fachdienst Gebäudemanagement:

Der Haushalt 2025 ist erst seit kurzem freigegeben. Sobald die interne Aufgaben- Priorisierung des Aufwandes durchgeführt wurde, können die Kosten für den Zeit- und Putzmittelaufwand eingeschätzt und ggf. beauftragt werden.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-205/FRÖ	Datum 02.07.2025	MV/2025/064
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	07.07.2025
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	17.07.2025

Cockpitbericht zum 30.06.2025

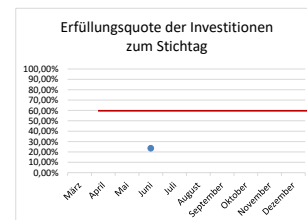
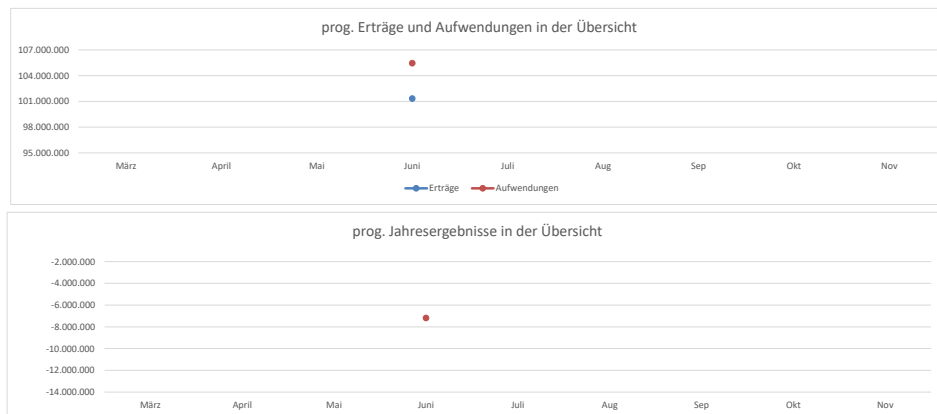
Inhalt der Mitteilung:

Anlage/n

- 1 Cockpitbericht Juni 2025

Nr	Bezeichnung	HH-Plan 2025	Anordnungssoll zum Stichtag	Prognose zum 31.12.2025	Abweichung absolut Progn/Ansatz	Abweichung in % Progn/Ansatz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	58.079.100	28.130.809	53.334.100	-4.745.000	-8,17%
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.485.300	14.272.228	23.485.300	0	0,00%
3	+ Sonstige Transferzahlungen	0	0	0	0	0,00%
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.179.800	3.939.026	7.179.800	0	0,00%
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.075.500	1.046.550	3.075.500	0	0,00%
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.660.300	1.649.133	3.660.300	0	0,00%
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.651.100	2.991.821	10.600.200	4.949.100	87,58%
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0,00%
10	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.131.100	52.029.566	101.335.200	204.100	0,20%
11	Personalaufwendungen	28.703.500	13.653.682	28.703.500	0	0,00%
12	+ Versorgungsaufwendungen	466.000	219.487	466.000	0	0,00%
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.971.100	7.760.470	17.121.100	-3.850.000	-18,36%
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	6.985.600	334.481	7.244.100	258.500	3,70%
15	+ Transferaufwendungen	42.547.900	37.661.514	42.164.500	-383.400	-0,90%
	+/- davon Umlagen	18.109.000	16.799.462	17.725.600	-383.400	-2,12%
	+/- davon Zuschüsse	24.438.900	20.862.052	24.438.900	0	0,00%
16	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.084.900	5.373.324	9.765.100	-2.319.800	-19,20%
17	= Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)	111.759.000	65.002.959	105.464.300	-6.294.700	-5,63%
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)	-10.627.900	-12.973.393	-4.129.100	6.498.800	61,15%
19	+ Finanzerträge	1.878.800	119.182	1.878.800	0	0,00%
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.936.400	3.293.297	4.936.400	0	0,00%
21	= Finanzergebnis	-3.057.600	-3.174.114	-3.057.600	0	0,00%
22	= Jahresergebnis	-13.685.500	-16.147.508	-7.186.700	6.498.800	47,49%

Bezeichnung	übertragene Reste Vorjahr	HH-Plan 2025	Gesamter-mächtigung 2025	Anordnungssoll (Stand: 31.12.2025)	Abweichung absolut Progn/Ansatz	Erfüllungs- quote (Stand: 31.12.2025)
Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	180.975	1.294.300	1.475.275	159.611	-1.315.664	10,82%
+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	400.000	400.000	800.000	173.889	-626.111	21,74%
+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	148.014	2.917.100	3.065.114	420.561	-2.644.553	13,72%
+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	90.000	90.000	90.000	0	0,00%
+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.096.958	9.163.000	13.259.958	3.677.468	-9.582.489	27,73%
+/- davon Hochbaumaßnahmen	1.853.601	6.825.000	8.678.601	2.202.904	-6.475.696	25,38%
+/- davon Tiefbaumaßnahmen	2.243.357	2.338.000	4.581.357	1.474.564	-3.106.793	32,19%
+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen	0	480.000	480.000	0	-480.000	0,00%
+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0,00%
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.825.947	14.344.400	19.170.347	4.521.500	-14.648.847	23,59%

**Erläuterung:****Zu den Erträgen und Aufwendungen:**

Die für den aktuellen Haushalt geltende Sperre von 20% des Gesamtbudgets ist bei den Aufwendungen mit berücksichtigt. Insgesamt sind hier knapp -6,2 Mio. EURO eingeflossen.

Erfüllungsquote der Investitionen:

Die Erfüllungsquote liegt aktuell bei 23,59%. Damit ist die von der Kommunalaufsicht geforderte Quote von 60% bis zum Jahresende noch nicht erreicht.

Fazit:

Nach jetzigem Kenntnisstand ergibt sich ein Jahresergebnis von -7.186.700,- EURO.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-205/Lu	Datum 02.07.2025	MV/2025/066
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	07.07.2025

Anfrage des Seniorenbeirates zum Thema "Altersgruppen"

Inhalt der Mitteilung:

Text der Anfrage:

HFA Sitzung am 07. Juli

In der Ratssitzung vom 05. Juni 2025 wurde beschlossen, die Kennzahlen der strategischen Ziele in der HFA Sitzung am 07. Juli zu behandeln.

Der Seniorenbeirat hat zu den strategischen Zielen folgende Anfrage:

In der HFA Sitzung vom 01.07.2024 haben wir verschiedene Fragen zu den Kennzahlen u.a. zur Definition des Begriffes Altersgruppe im Handlungsfeld 4 gestellt.

Dies konnte nicht beantwortet werden und wurde laut Protokoll an den Sozialausschuss weitergeleitet, um eine konkrete Definition zu ermöglichen.

In der nun im Rat vorliegenden Ausfertigung ist zu Handlungsfeld 4 wieder eine Einrichtung pro Altersgruppe vorgesehen, ohne den Begriff Altersgruppe zu definieren.

In der Anlage 4 A sind dafür folgende Zielgruppen definiert:

alle Altersgruppen/Kinder und Jugendliche/Senioren/erwachsene Menschen/
Menschen mit Kindern/überwiegend 15-67/16 bis Renteneintritt

Sollen dies Überbegriffe für die Altersgruppen sein ?

Wenn für 2028 das Zielfeld eine soziale Einrichtung pro Altersgruppe ist, sollt u.a. der Begriff Altersgruppe und damit die Anzahl der sozialen Einrichtungen nachvollziehbar und messbar sein.

Antwort der Verwaltung:

A. Beschlusslage:

1. Der Rat der Stadt Wedel hat am **22.02.2024** die neu formulierten strategischen Ziele für Wedel für die Zeit von 2024 bis 2028 beschlossen (BV/2023/158 - -1).

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die strategischen Ziele der Stadt Wedel erhalten ab 2024 folgende Fassung:

Handlungsfeld 1 (Bildung, Kultur und Sport)

Wedel hat Bildungseinrichtungen entsprechend des Bedarfs.

Die Stadt hat ein vielfältiges Sportangebot.

Wedel hat ein vielfältiges kulturelles Angebot.

Handlungsfeld 2 (Umwelt und Klimaschutz)

Wedel schützt Klima und Umwelt.

Handlungsfeld 3 (Stadtentwicklung)

Wedel fördert den Wohnungsbau entsprechend des Bedarfs.

Wedel hat einen ausgewogenen Verkehrsmix.

Wedel hat lebenswerte Quartiere.

Handlungsfeld 4 (Familie und Soziales)

Wedel hat eine soziale Infrastruktur, die Teilnahme ermöglicht.

Die Stadt fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In Wedel finden alle Generationen Beachtung.

Handlungsfeld 5 (Wirtschaft)

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wedel ist hoch.

Handlungsfeld 6 (Transparenz und Beteiligung)

In Wedel werden Entscheidungen der Politik transparent getroffen.

Handlungsfeld 7 (Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung)

Die Stadtverwaltung ist eine moderne und effiziente Dienstleisterin.

Die Stadtverwaltung ist eine attraktive Arbeitgeberin.

Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)

Leistungserweiterungen müssen haushalterisch gegenfinanziert sein.

Der städtische Haushalt ist dauerhaft genehmigungsfrei.

2. Die Handlungsfelder 2 (Umwelt und Klimaschutz), 6 (Transparenz und Beteiligung) sowie 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind bei allen Gremienentscheidungen zu berücksichtigen.

Die strategischen Ziele aus diesen 3 Handlungsfeldern sind übergeordnete Ziele und damit immer „aktiv“.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja / 2 Nein (Die Linke) / 6 Enthaltung (SPD)

2. Um die Erreichung der strategischen Ziele messbar zu machen, hat der Rat am **11.07.2024 Kennzahlen** für die einzelnen strategischen Ziele beschlossen (BV/2024/040). Der Rat wird jährlich, beginnend ab 2025 über den Stand der Kennzahlen informiert.

Vom Rat am 11.07.2024 für das Handlungsfeld 4 beschlossen:

Handlungsfeld 4	Kennzahl	IST-Wert 2024	potentielle Zielwerte 2028	Bemerkung
Familie und Soziales				
Wedel hat eine soziale Infrastruktur, die Teilnahme ermöglicht.	Anzahl sozialer Einrichtungen, die von der Stadt finanziell unterstützt werden davon voll finanziert davon teilfinanziert	15 6 9	kein Zielwert	Für die Zielerreichung muss die Anzahl der Einrichtungen mit Blick auf deren Auslastung gesteuert werden
	Auslastungsgrad sozialer Einrichtungen	IST-Wert / Durchschnittswert der letzten 3 Jahre	kein Zielwert	
Die Stadt fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Kinder-Betreuungsquote Elementar	80%	90%	
	Kinder-Betreuungsquote Krippe	37%	50%	
	SKB Betreuungsquote	90%	100%	Rechtsanspruch ab 2026
In Wedel finden alle Generationen Beachtung.	Anzahl soziale Einrichtungen je Altersgruppe	mind. 1 je Altersgruppe	mind. 1 je Altersgruppe	

Protokollauszug Rat am 11.07.2024

8	Kennzahlen für die strategischen Ziele 2024 bis 2028	BV/2024/040
Der HFA sollte den Empfehlungen zu den strategischen Zielen (ausgewogener Verkehrsmix, lebenswerte Quartiere) aus den Handlungsfeldern 3 folgen.		
Beschlussempfehlung:		
Der Rat beschließt:		
Für die strategischen Zielen 2024 bis 2028 werden die in den Anlagen 1 bis 8 vorgeschlagenen Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung festgelegt.		
Der Rat wird jährlich beginnend ab 2025 über den Stand der Kennzahlen informiert.		
Abstimmungsergebnis:		
Einstimmig		
Zur Anfrage des Seniorenbeirates verweist Herr Scholz auf die Vorlage. Auf die Frage nach dem zeitlichen Rahmen sagt er, der Rat werde die Kennzahlen jährlich neu festlegen.		
Frau Blasius betont, dass es hier um Kennzahlen, nicht um Handlungsfelder gehe.		
Herr Meyer-Lomberg möchte wissen, ob es pro Altersgruppe eine Einrichtung gibt.		
Herr Ammer beantragt, die Anfrage des Seniorenbeirates an den Sozialausschuss zu verweisen und dort ausführlich beraten zu lassen und festzulegen, welche Kennzahl benötigt wird.		
Auch Frau Blasius plädiert dafür, die Anfrage des Seniorenbeirates weiterzugeben an Leute, die sich damit befassen.		
Abstimmergebnis:		
Einstimmig		

3. Der Sachstand zur Kennzahlenentwicklung wurde dem Rat erstmalig mit der MV/2025/021 am **05.06.2025** vorgelegt.
Für das Handlungsfeld 4 gab es das folgende Ergebnis:

Handlungsfeld 4	Kennzahl	IST-Wert 2024 Stand 11.07.2024	IST-Wert 2024 Stand 31.12.2024	potentielle Zielwerte 2028	Bemerkung
Familie und Soziales					
Wedel hat eine soziale Infrastruktur, die Teilnahme ermöglicht.	Anzahl sozialer Einrichtungen, die von der Stadt finanziell unterstützt werden	15	15	kein Zielwert	Für die Zielerreichung muss die Anzahl der Einrichtungen mit Blick auf deren Auslastung gesteuert werden
	davon voll finanziert davon teilfinanziert	6 9	6 9		
	Auslastungsgrad sozialer Einrichtungen	IST-Wert / Durchschnitts- wert der letzten 3 Jahre	siehe Anlage, Auslastung ist sehr unterschiedlich	kein Zielwert	
Die Stadt fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Kinder-Betreuungsquote Elementar	80%	80%	90%	
	Kinder-Betreuungsquote Krippe	37%	52%	60%	
	SKB Betreuungsquote	90%	100%	100%	Rechtsanspruch ab 2026
In Wedel finden alle Generationen Beachtung.	Anzahl soziale Einrichtungen je Altersgruppe	mind. 1 je Altersgruppe	mind. 1 je Altersgruppe	mind. 1 je Altersgruppe	

Zu den einzelnen, von der Stadt Wedel finanziell unterstützen Sozialen Einrichtungen gibt es folgende Übersicht:

Kennzahlen soziale Einrichtungen 2024										13.03.2025
Anzahl	Städtische Einrichtungen	Hinweis	2024		Auslastungsgrad 100 %		Auslastungsgrad 2024		Zielgruppe	
			Besucher	Beratungen	Besucher	Beratungen	Besucher	Beratungen		
1	Die Villa	Beratungen sind nicht mitgezählt bei Besuchern, Besucher sind alle, Angebote, Konzerte, VHS Kurse etc.	20.613	4.368	21.700	2.912	95,0%	150,0%	überwiegend 15-67	
2	Stadtteilzentrum	Beratungen machen nur einen Teil der Arbeit aus, Beratungen nicht bei Besuchern mitgezählt	14.080	1.100	14.000	1.300	100,6%	84,6%		
3	KiJuZ	nur Veranstaltungen	Zahlen werden nicht erfasst				90,0%	90,0%	alle Altersgruppen	
4	Seniorenbüro	Stelle war 3 Monate nicht besetzt, 60% der Zeit für Beratungen	-	2.206		2.700	81,7%	0,0%	Kinder und Jugendliche	
5	Integrationskoordination	siehe gesonderte Anlage					> 100 %	> 100 %	Senioren	
von der Stadt voll finanzierte Einrichtungen:										alle Altersgruppen
6	AWO - Sozialberatungsstelle	unbeständige Personalsituation 2024, kein repräsentatives Jahr	-	492	-	600	-	82,0%	16 J. - Renteneintritt	
7	DiakoMigra - Flüchtlingsberatung	Beratungen machen nur etwa 40 % der Arbeit aus.	-	1.453	-	1.404	103,5%	-	alle Altersgruppen	
von der Stadt bezuschusste Einrichtungen:										
8	Arbeitslosenselbsthilfe	Keine volle Auslastung, da der Raum noch mehr Platz bietet.	3.700	-	7.700	-	48,1%	-	erwachsene Menschen	
9	AWO - "Treff" (Tagesstätte)	nur Veranstaltungen	11.902	-	11.250	-	105,8%	-	Senioren	
10	DiakoMigra - Migrationsberatung	Personalwechsel und Vakanz in 2024, Auslastungsgrad wurde nicht genannt	-	140			-	-	alle Altersgruppen	
11	DRK (Betreutes Wohnen)	nur Belegungszahlen, Einheiten müssen vor Neubelegung saniert werden	20	-	22	-	90,9%	-	Senioren	
12	DRK (Begegnungsstätte)	nur Veranstaltungen	11.123	-	13.500	-	82,4%	-	Senioren	
13	Frauen helfen Frauen e.V. - Frauenhaus	nur Belegungszahlen, Zahlen kommen mit Bericht 2024	für das Frauenhaus als Kriseneinrichtung ist eine Vollaustattung bei 85 % gegeben, es braucht freie Aufnahmekapazitäten				99,0%	99,0%	alle Altersgruppen	
14	Lebenshilfe für Behinderte	nur Veranstaltungen, Zahlen sind aus 2023, kommen mit Jahresbericht 24	504	-	504	-	100,0%	-	alle Altersgruppen	
15	Familienbildung	TN pro Kurs werden nur 1x gezählt auch bei mehreren Terminen	5.444	-	4.700	-	115,8%	-	Menschen mit Kindern	

Die Zuschussempfänger sind laut der städtischen Richtlinie bis zum 31.05. verpflichtet den Verwendungsnachweis vorzulegen. Entsprechend war es nicht allen möglich die Zahlen schon bis zum 28.02. zu melden. Das Frauenhaus hat eine Auslastung von 99 % gemeldet.
Von der Lebenshilfe kommen die aktuellen Zahlen auch erst mit dem Jahresbericht, daher sind hier die Zahlen aus 2023 verwendet.

Die in der letzten Spalte der Tabelle aufgeführten Zielgruppen stellen die Gruppen dar, für die die jeweilige Einrichtung in der Hauptsache tätig ist.
Sie bedeutet keine Festlegung von Altersgruppen, sondern stellt nur den IST-Zustand dar.
Der Rat hat die Kenntnissnahme der MV/2025/021 vertagt und beschlossen, das Thema in einer der nächsten HFA Sitzungen zu behandeln.

Protokollauszug Rat am 05.06.2025

10.1 Kennzahlen für strategische Ziele zum 31.12.2024

MV/2025/021

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie die Linken im Rat haben noch Fragen. Frau Süß schlägt vor, die Fragen zu vertagen und bittet die Verwaltung einen Vorschlag zu machen, wann das besprochen werden kann.

Sie stellt einen Vertagungsantrag und bittet um Behandlung in einer Sitzung der folgenden Haupt- und Finanzausschüsse.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

	Ja	Nein	Enthaltung
Gesamt:	34	0	0
CDU-Fraktion	10	0	0
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	6	0	0
SPD-Fraktion	7	0	0
WSI-Fraktion	4	0	0
FDP-Fraktion	4	0	0
Die Linke im Rat	2	0	0

B. Weiteres Vorgehen

Hilfreich wäre es, wenn der Seniorenbeirat mitteilt, was er insbesondere bei der Festlegung von Altersgruppen für Vorstellungen oder Ideen hat und mit welcher Zielrichtung die Festlegung von Altersgruppen erfolgen soll.

Eine grobe Unterteilung in Altersgruppen könnte wie folgt aussehen:

- **Kinder (0-12 Jahre)**
- **Jugendliche (13-17 Jahre)**
- **junge Erwachsene (18-24 Jahre)**
- **Erwachsene (25-64 Jahre)**
- **Senioren (65+ Jahre)**

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-103-dka	Datum 08.07.2025	MV/2025/067
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	17.07.2025

Anfrage Jugendbeirat vom 28.04.2025 - Beteiligung des Jugendbeirates

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.04.2025 bezieht der Jugendbeirat sich unter TOP 6.3 Öffentliche Anfragen auf die Regelung des § 47 f Gemeindeordnung S-H und erkundigt sich danach, warum die Stadt Wedel die Badebucht als nicht-jugendbeiratsrelevant klassifiziert.

Der JB hat Anfang des Jahres den Antrag gestellt, an jugendrelevanten Themen im nichtöffentlichen Teil von Sitzungen teilnehmen zu dürfen. Er sieht bereits die Konzeption der Badebucht als jugendbeiratsrelevant an.

Bereits in gleicher Sitzung erhielt der Jugendbeirat sowohl von der Bürgermeisterin als auch aus Reihen des Rates die Information, dass die Möglichkeiten zur Beteiligung aufgrund der Konzernstruktur kaum gegeben seien und die Konzeptionierung der Badebucht in der Aufsichtsratssitzung der Kombibad Wedel GmbH ebenfalls nicht-öffentlich seien.

Die Verwaltung wurde gebeten, die Beteiligungsmöglichkeiten für den Jugendbeirat zu prüfen.

Antwort d. Verwaltung:

Mit seiner in der Sitzung vom 28.04.2025 geäußerten und anschließend mehrfach wiederholten Kritik bezieht sich der Jugendbeirat auf die Beschlussvorlage BV/2025/020.

Der Beschluss des Rates zur BV/2025/020 lautet wie folgt:

Der Rat beschließt, die Einstellung der notwendigen investiven Haushaltsmittel für die Modernisierung der Badebucht (gemäß Anlage) in den Haushalt 2025 und in die mittelfristige Finanzplanung Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2026 und 2027.

Die betreffende Beschlussvorlage befasst sich also mit der Bereitstellung von investiven Haushaltsmitteln für die Modernisierung der Badebucht. Die BV zielt damit ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Haushaltes 2025 und der Folgejahre 2026 sowie 2027. Das Leistungsangebot der Badebucht wird hingegen nicht durch die Beschlussvorlage beeinflusst.

Der Rat der Stadt Wedel und auch die Verwaltung können zudem auch grundsätzlich keinen direkten Einfluss auf das Angebot der Badebucht nehmen, da dies in die unternehmerische Tätigkeit der GmbH fällt. Lediglich Aufsichtsrat, Gesellschafter (Stadtwerke Wedel GmbH) oder Geschäftsführung üben aufgrund ihrer Entscheidungsbefugnisse Einfluss auf die unternehmerische Tätigkeit der Kombibad Wedel GmbH aus.

Der Rat kann, indem er die investiven Haushaltsmittel nicht bereitstellt, zwar indirekten Einfluss auf die Unternehmensführung ausüben. So wirken sich die Finanzmittel auf die generelle Leistungsfähigkeit der GmbH aus. Jedoch lässt sich das Freizeit- und Produktangebot sowie die Preisgestaltung der GmbH über den Investitionszuschuss in der ausgestalteten Form durch den Rat oder die Verwaltung nicht steuern. Eine Einflussnahme auf das Betriebskonzept und Freizeitangebot für Jugendliche ist durch die Beschlussvorlage also nicht gegeben.

Die BV befasst sich ausschließlich mit der Bewirtschaftung städtischer Investitionsmittel. Es sind also weder grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit oder -politik, noch spezielle Interessenlagen der vertretenen Gruppe (Kinder- und Jugendliche) betroffen. Die Vorlage BV/2025/020 ist daher als nicht beiratsrelevant eingestuft.

Der Jugendbeirat hat laut § 3 der Jugendbeiratssatzung folgende Aufgaben:

- 1) Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Wedel
- 2) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Wedel, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen
- 3) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Wedel zu sein und deren Interessen gegenüber der Stadt Wedel wahrzunehmen

Sofern eine Angelegenheit beiratsrelevant ist, hat die entsandte Vertretung des Beirats ein Rede- und Antragsrecht. Dies gilt auch für Beschlussvorlagen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden (§ 47 e GO). Die oder der Beiratsvorsitzende bzw. eine vom Beirat per Beschluss entsandte Person hat dann ein Anwesenheitsrecht in nicht-öffentlicher Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse. Hierzu bedarf es keines gesonderten Antrags des Beirats, da sich dieses Recht bereits aus den Regelungen der Gemeindeordnung ergibt. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich jedoch nur auf diese konkrete, beiratsrelevante Angelegenheit. Bei allen anderen nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten in gleicher Sitzung ist die Vertretung des Beirats wieder auszuschließen.

Der Jugendbeirat ist ein sonstiger Beirat im Sinne d. § 46 d Gemeindeordnung S-H. Seine besondere Bedeutung wird u. a. durch § 47 f GO hervorgehoben. Die Stadt Wedel muss danach bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen. Die Beteiligung über den Jugendbeirat ist nur eine der Möglichkeiten, die die Stadt hierzu ergreifen kann.

Da jedoch, wie bereits zuvor beschrieben, die Stadt Wedel keine direkte Einflussmöglichkeit in die Unternehmensführung der Kombibad Wedel GmbH und auf das Produktangebot der Badebucht für Kinder und Jugendliche hat, war eine besondere Interessenlage von Kinder und Jugendlichen bei der BV/2025/020 nicht erkennbar und somit nicht gesondert beteiligungspflichtig i. S. d. § 47 f GO.

Zusammenfassung:

Die Einstufung der BV/2025/020 als nicht-beiratsrelevant ist aus Sicht der Verwaltung weiterhin richtig. Die BV betrifft die Interessenlage der gesamten Bevölkerung Wedels im allgemeinen und eben nicht nur die der Kinder und Jugendlichen im speziellen.

Die Beteiligung des Jugendbeirats erfolgt jeweils im Einzelfall und führt bei festgestellter Beiratsrelevanz und Befassung der Angelegenheit im Jugendbeirat zu einem Rede- und Anwesenheitsrecht in der betreffenden Rats- oder Ausschusssitzung.

Mitglieder des Jugendbeirats besitzen Benutzerrechte im Rats- und Bürgerinformationssystem Allris. Wird eine Vorlage als beiratsrelevant gekennzeichnet, sollen die Beiratsmitglieder diese in Allris einsehen können.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE
--	----------------------------------

Geschäftszeichen 3-205/Lu	Datum 09.07.2025	MV/2025/069
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	17.07.2025

Haushaltssicherung 2028 / Sachstand

Inhalt der Mitteilung:

In der beigefügten Übersicht ist der aktuelle Sachstand zu den Projektgruppen zur Haushaltssicherung 2028 dargestellt.

Anlage/n

- 1 Projektgruppen Haushaltssicherung Stand 072025

lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektleitung	aktueller Stand	Status
1	Globale Ausgabenkürzung	FBL 3		bereits mit der Planung 2025ff. erledigt
11	Hilfe für Wohnungslose	Anpassung der Satzung ohne Arbeitsgruppe	Eine Änderungssatzung wurde vom Sozialausschuss am 01.07.2025 und vom HFA am 07.07.2025 empfohlen. Rat 17.07.2025. Es ist angedacht,im Herbst eine neue modifizierte Satzung mit neuer Kalkulation zu erstellen.	Teil 1 erfüllt Teil 2 ab Herbst 2025
13	Zuschussangelegenheiten	FBL 1	BV zur Vertragskündigung war am 05.06. im Rat, Gespräche mit DRK und AWO bereits im Vorfeld gelaufen, beide sollen zukünftig durch neuen Vertrag je 80.000 € bekommen. Einsparung somit 33.000 € ab 2026	fast erledigt, Vertrag fehlt noch
14	Wohngeld		entfällt	entfällt
16	Tageseinrichtungen f. Kinder (inklusive Kita)	FBL 1	Keine Bezahlung von Zuschüssen ab 01.01.2025	erledigt
2	Personalaufwendungen (Aufgabenkritik)	FBL 3	Es gab am 11.06.2025 ein Vorgespräch mit 3-10 und 3-20. Eine Projektgruppe startet in Kürze, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Es wird sich um einen fortlaufenden Prozess handeln.	
3	Verwaltungssteuerung und Service (111er)	FBL 3	Es wird sich um einen fortlaufenden Prozess handeln. Es wurden mehrere kleinere Maßnahmen bereits umgesetzt, beispielsweise Reduzierung Speicherplatz Outlookpostfächer	
4	Gebäudemanagement (Mehrfachnutzung + Aufgabe von Gebäuden)	FBL 2	1. Protokoll liegt vor, bis 20.06. schicken die städtischen Einrichtungen ihre Gebäudepläne mit Belegungsübersicht an 2-10. 2. Protokoll der Sitzung vom 8.7.25 ist in Vorbereitung. Es liegen noch nicht alle Belegungspläne vor. Erste Maßnahmen werden mit der BV/2025/038 dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.	
5	Ordnungsangelegenheiten (Parkplätze)	FBL 1	1. Termin hat stattgefunden, Protokoll liegt vor. Sachstand festgehalten, Prüfaufträge wurden verteilt (z.B. Solar oder Strom, Wirtschaftlichkeitsberachtung etc.). Umsetzung der Maßnahmen erfordert Vorinvestitionen im Haushalt 2026, ohne die eine Ausweitung der Bewirtschaftung nicht möglich ist	
6	Förderzentrum (Kostenreduzierung)	FBL 1+2	Es finden gerade Projektentwicklungsgespräche statt.	
8	Musikschule	FBL 1	1. Sitzung am 16.07.2025	
9	Volkshochschule	FBL 1	1. Termin fand statt am 24.06.2025, das Protokoll liegt vor. Die VHS-Leitung prüft, wie viel andere Volkshochschulen des Kreises für Miete bzw. ILV zahlen. FBL Bürgerservice verabredet für das Förderzentrum ein Begehungstermin. FBL Bürgerservice prüft, ob z.B. in der Bahnhofstraße Mietflächen zur Verfügung stehen. Die VHS-Leitung erstellt eine Liste mit Einsparmöglichkeiten.	
10	Stadtbücherei	FBL 1	1. Termin fand statt am 08.07.2025, es wurden Möglichkeiten der Einnahmegenerierung ermittelt, insbesondere wird damit gerechnet, dass der Zuschuss zu den Personalkosten vom Landesverband durch neue Förderrichtlinien ab 2025 steigt. Zudem wurden Ausgabenreduzierungen ermittelt (z.B. Lichtkonzept, Umstellung Bibliotheksmanagementsystem, Reduzierung laufende Kosten, etc).	
12	Stadtteilzentrum	FBL 1	1. Termin hat statt gefunden, Protokoll liegt vor. Ideen für Einsparungen wurden besprochen, Prüfung ob ÖPP sinnvoll und realistisch ist. Geplante Erweiterung der Projektgruppe für die Prüfung der Möglichkeit zur Raumnutzung	
15	Jugendarbeit (Ferienfreizeiten)	FBL 1	1. Sitzung am 15.07.25	
17	Tageseinrichtungen f. Kinder (Add ons)	FBL 1	Es fand ein Auftaktgespräch mit den Kita-Trägern am 25.06.2025 statt. Verwaltungsseitig werden nun Entwürfe für Finanzierungsvereinbarungen erstellt, um zeitig mit den Trägern in den Austausch zu gehen.	
18	Schulkinderbetreuung (Mehrfachnutzung von Räumen)	FBL 1	1. Protokoll liegt vor, bis 20.06. schicken die städtischen Einrichtungen ihre Gebäudepläne mit Belegungsübersicht an 2-10	
19	Schulkinderbetreuung (Rechtsanspruch auf Ganzttag / SKB führt evtl. zu Einsparungen durch Landesförderung)	FBL 1	Seitens des Landes gab es eine Pressemitteilung vom 18.06.2025, dass das das Land im Rahmen der derzeit gültigen Förderrichtlinie bis zu 85 Prozent der Investitionskosten übernimmt und dafür in den kommenden Jahren aus dem Landesanteil des Sondervermögens weitere Mittel bereitstellt. Nach hiesigem Kenntnisstand überarbeitet das Ministerium zurzeit die Richtlinie und das pädagogisches Rahmenkonzept grundlegend.	
20	Kinder- und Jugendzentrum (Streetworker)	FBL 1	1. Termin hat stattgefunden am 26.6.25. Es wurden verschiedene Einspar- und Einnahmemöglichkeiten besprochen, die vertieft geprüft werden sollen. Auch wird konzeptionell die Einbindung der Stelle Streetworker in das Kijuz erarbeitet.	
21	Die Villa	FBL 1	1. Termin fand statt am 21.05.2025. Es werden ab sofort die Kostendeckungsgrade für Veranstaltungen erhöht. Weitere Einnahmemöglichkeiten werden noch geprüft. Der stetige Austausch mit Vereinen und Verbänden ist gewährleistet.	
22	Spielplätze	FBL 2	1.Termin hat stattgefunden am 3.6.2025, Protokoll liegt vor, Einsparpotentiale wurden identifiziert; Berechnungen zum Einsparpotential sind angelaufen.	
24	Kombibad Wedel	FBL 3	Vorschlag für drei Stufen im HFA am 07.07.2025: 1. Notfallplan erstellen - falls die Badebucht ausfällt 2. Kostenprüfung für Ertüchtigung des Lehrschwimmbeckens für max. 3-5 Jahre 3. Planung einer langfristigen Lösung für die nächsten 20-25 Jahre (Prüfung weiterer Standorte (Rudi Halle, weitere Grundstücke, mobile Angebote...))	
25	Gestaltung der Umwelt	FBL 2	1. Termin hat stattgefunden, Protokoll liegt vor, weitere Sitzung ist geplant. Mehrere Ideen zur Kostenreduzierung in der Diskussion.	
26	Stadtsparkasse Wedel	FBL 3	Es wird dazu einen Austausch im Herbst geben.	
27	Stadtwerke Wedel	FBL 3	Eine Ausschüttung erfolgt im Jahr 2025 für 2024 in Höhe von voraussichtlich 960.000 Euro	
28	Sponsoring	BGMin	Sponsoring wird bei Projekten mitgedacht.	
29	ÖPP	BGMin	Mittendrin, VHS, Musikschule, Park-Ride-Anlage	
7	Schulsozialarbeit	FBL 1	Es ist angedacht, dass möglichst noch vor der Sommerpause ein Termin stattfindet.	
23	Sportstätten	FBL 1		
30	Erhöhung der Grundsteuer	FBL 3	Ssoll erst gestartet werden, wenn alle anderen Maßnahmen zu wenig Erfolg zeigen	

	Projekt muss noch starten
	Projekt ist gestartet
	das Projekt ist auf der Zielgeraden oder abgeschlossen